

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)**
— Drucksache 9/2074 —

und zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)**
— Drucksache 9/2140 —

Bericht der Abgeordneten Wieczorek (Duisburg), Hoppe und Carstens (Emstek)

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP in der Drucksache 9/2074 ist in der 126. und 127. Sitzung des Deutschen Bundestages in der 9. Wahlperiode am 10. und 11. November 1982, der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Drucksache 9/2140 in der 134. Sitzung am 3. Dezember 1982 eingebracht worden. Beide Gesetzentwürfe sind dem Haushaltsausschuß federführend und dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Verteidigungsausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich in ihren Sitzungen am 1. Dezember bzw. 2. Dezember 1982 allgemein bzw. mit den die Landwirtschaft betreffenden Vorschriften des Gesetzentwurfs beschäftigt und mehrheitlich zugestimmt. Die anderen mitberatenden Ausschüsse haben sich sowohl allgemein mit dem Gesetzentwurf als auch insbesondere mit den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Artikeln teils in mehreren Sitzungen, teils im Rahmen öffentlicher Anhörungen mit dem Gesetzentwurf befaßt. So haben sich der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit dem Artikel 1 beschäftigt; Artikel 1 a bis Artikel 5 wurden im Finanzausschuß beraten, Artikel 6 a (neu eingefügt) im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Artikel 7 und 8 im Finanzausschuß, wobei der Rechtsausschuß und der Innenausschuß sich ebenfalls mit dem Artikel 8 beschäftigt haben, Artikel 9 im Innenausschuß, Arti-

kel 10 im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, Artikel 11 offen, Artikel 12 im Finanzausschuß und im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, Artikel 13 und 14 im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, Artikel 15 im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, Artikel 16 im Innenausschuß, Artikel 17 und 18 im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, wobei der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Verteidigungsausschuß zu Artikel 18 ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben haben, Artikel 19 bis 26 im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Artikel 27 im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, Artikel 28 bis 36 im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung. Die Vorschriften in Artikel 37 betr. das Inkrafttreten der Vorschriften wurde in mehreren Ausschüssen behandelt.

Der Haushaltsausschuß hat sich unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse in seiner Sitzung am 9. Dezember 1982 mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und hat dabei in der Regel die Beschlußempfehlungen der mitberatenden Ausschüsse übernommen. Er hat aber auch den Vorschlag über die Einfügung der Artikel 1 a und 4 a verworfen, einen neuen Artikel 7 a eingefügt und ist beim Artikel 12 hinsichtlich des Einkommensbegriffs der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses gefolgt. Bei dem Artikel 13 ist er ebenfalls von dem Vorschlag des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau abgewichen.

2.

Die Gesetzentwürfe sind die Folgerung aus der finanziellen Bestandsaufnahme der von CDU/CSU und FDP gebildeten Bundesregierung, weil bestätigt worden sei, daß die von der bisherigen Bundesregierung von SPD und FDP im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 1983 beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen unzureichend waren. Im Interesse der Belebung der Wirtschaft und der Verringerung von Arbeitslosigkeit sollen deshalb angesichts einer schwierigen Haushaltslage Einnahmeverbesserungen erzielt werden. Diese sollen zur Konsolidierung des Haushalts beitragen und zusätzliche beschäftigungswirksame Maßnahmen ermöglichen.

Die dem Deutschen Bundestag außerdem noch vorliegenden Gesetzentwürfe in den Drucksachen 9/1956, 9/1990, 9/2016, 9/1730, 9/1957, 9/1991, 9/1958 und 9/1997, die die Entwürfe eines Einkommensteueränderungsgesetzes 1983, eines Ergänzungsabgabengesetzes, eines Gesetzes über die Anpassung der

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1983, eines Sechsten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften enthielten, wurden in den federführenden Ausschüssen mehrheitlich abgelehnt bzw. für erledigt erklärt. Die Einsparungsvorschläge in diesen Gesetzen sind in das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingegangen.

Bei der Schlußberatung im Haushaltsausschuß hat die SPD die in den mitberatenden Ausschüssen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs gestellten Änderungsanträge, die dort keine Mehrheit fanden, wiederholt.

3.

Der Haushaltsausschuß hat bei seiner abschließenden Beratung am 9. Dezember 1982 die von den mitberatenden Ausschüssen vorgeschlagenen Entschließungsempfehlungen übernommen und sie dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Außerdem hat der Haushaltsausschuß einvernehmlich einen weiteren Entschließungsantrag gestellt, der von den Ausschußmitgliedern der SPD eingebracht worden ist und die Bundesregierung auf den einstimmig gefaßten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. September 1982 hinweist (Drucksache 9/1759, Seite 27, zu Nummer 47). Die Bundesregierung sollte aufgefordert werden, diesem Beschluß zu folgen und darauf hinzuwirken, daß durch Änderung der Einkommensteuerrichtlinien (Abschnitt 118 Abs. 2) der im Regelfall anzusetzende private Anteil betrieblicher (beruflicher) Personenkraftwagen in einer Weise erhöht wird, die den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird.

Nach eingehender Aussprache im Ausschuß wurde der Antrag abgewandelt mit der Maßgabe, daß die Bundesregierung bis zum 30. April 1983 dem Haushaltsausschuß schriftlich zu berichten habe, wie sie den Beschluß vom 17. September 1982 zu realisieren gedenke.

Die Fachausschüsse haben dem Haushaltsausschuß unter der Verantwortung ihrer Berichterstatter Berichtsteile zur Verfügung gestellt. So haben sich geäußert für den Bereich des Finanzausschusses die Abgeordneten Gobrecht (SPD) und Dr. Schroeder (Freiburg) (CDU/CSU), für den Bereich des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung die Abgeordneten Dr. George (CDU/CSU), Heyenn (SPD) und Cronenberg (FDP), für den Bereich des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit die Abgeordneten Jaunich (SPD) und Kroll-Schlüter (CDU/CSU) und für den Bereich des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft die Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD), Graf von Waldburg-Zeil (CDU/CSU) und Frau von Braun-Stützer (FDP).

II. Begründungen der Beschlußempfehlungen der Fachausschüsse

Im einzelnen haben sich geäußert:

4.

a) Finanzausschuß (7. Ausschuß)

4.1.

Der Finanzausschuß ist an den Vorlagen eines Haushaltsbegleitgesetzes — Drucksachen 9/2074 und 9/2140 — mitberatend beteiligt, während er für alternative Teilgesetzesvorlagen der früheren Regierung und früheren Koalition, der neuen Opposition und des Bundesrates — Drucksachen 9/1956, 9/1990, 9/2016 und 9/2110 — federführend ist. Zur Ablehnung der letzteren Vorlagen wird der Finanzausschuß gesondert berichten, ebenso zur Erledigerklärung der Bundesratsvorlage — Drucksache 9/2110 —.

Der Ausschuß hat seine Mitberatung auf die Artikel 1 bis 8 bezogen und sich außerdem mit den am Einkommensteuerrecht orientierten Einkommensermittlungsvorschriften in Artikel 12 (Bundeskindergeldgesetz) und in Artikel 15 (Bundesausbildungsförderungsrecht) befaßt. Die seinem traditionellen Aufgabenbereich entsprechenden Teile des Haushaltsbegleitgesetzes in den Artikeln 1 bis 8 enthalten im wesentlichen folgende Maßnahmen:

4.1.1. Allgemeine Abgaben

- Die Umsatzsteuer soll um 1 bzw. $\frac{1}{2}$ Prozentpunkt bei Anpassung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft angehoben werden,
- anstelle einer Ergänzungsabgabe soll auf höhere Einkommen eine rückzahlbare Sonderabgabe mit Zweckbindung für den Wohnungsbau erhoben werden (Investitionshilfe).

4.1.2. Wirtschaft allgemein

- Bei der Gewerbesteuer werden die Hinzurechnungen für Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bis zur Hälfte gesenkt und die Umlage zugunsten der Gemeinden entsprechend erhöht,
- beim Erwerb von bestandsgefährdeten Betrieben soll eine befristete Rücklage zugelassen werden,
- der Ausgleich volkswirtschaftlich unerwünschter ausländischer Verluste soll grundsätzlich ausgeschlossen werden,
- Steuerausfälle infolge der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Rückstellung wegen Patentrechtsverletzung und zur Lohnsteuerpauschalierung sollen vermieden werden,
- vorsorglich sollen Unklarheiten beseitigt werden, die bei der Nutzungswertbesteuerung durch

Aufstockung der degressiven Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG aufgetreten sind und zu ungewollten Steuerausfällen führen könnten.

4.1.3. Wohnungsbau

- Neben der Zweckbindung der Investitionshilfeabgabe soll vorübergehend für drei Jahre ein Schuldzinsabzug von jährlich bis 10 000 DM bei selbstgenutztem Wohnungseigentum zugelassen werden.

4.1.4. Familienpolitik

- Künftig soll der Kinderbetreuungsabzugsbetrag entfallen,
- ein allgemeiner Kinderfreibetrag von 432 DM soll eingeführt werden,
- im Zusammenhang mit der Umstellung des BAFöG auf Darlehensbasis sollen die Ausbildungsfreibeträge halbiert werden.

4.1.5. Sonderfälle

- Für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer soll die Vorsorgepauschale begrenzt werden,
- die Steuervergünstigung für Erfinder soll fortgesetzt werden.

Die Artikel enthalten ferner das Angebot des Bundes zur endgültigen Regelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs für 1981 und 1982.

4.2.

Der Finanzausschuß hat am 25. November 1982 eine öffentliche Anhörung folgender Verbände und Institutionen durchgeführt:

Bundesverband der Deutschen Industrie
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutscher Beamtenbund
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Wirtschaftsprüferkammer
 Bundesverband der Steuerberater
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Bund der Steuerzahler
 Deutscher Familienverband
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Familienbund der Deutschen Katholiken
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Landkreistag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkasse
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen
 Deutscher Mieterbund
 Verband freier Wohnungsunternehmen
 Börsenverein des Deutschen Buchhandels
 Bundesvereinigung Deutscher Heimstätten
 Arbeitsgemeinschaft des Evangelischen und Katholischen Siedlungsdienstes
 Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Bundesverband der Freien Berufe
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bundesverband für gewerkschaftlichen Unternehmen
 Bundesanstalt für Arbeit.

Das Konzept der Bundesregierung zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts wird insbesondere von den Verbänden der Wirtschaft grundsätzlich positiv beurteilt. Umschichtungen bei den Steuern zur Entlastung der Wirtschaft, der im übrigen weitgehende Verzicht auf Steuererhöhungen sowie entschlossenes Zurückschneiden bei den Sozialtransfers seien das Gebot der Stunde, und diese Richtung müsse auch in den nächsten Jahren beibehalten werden. Zum weiteren Abbau steuerlicher Sonderbelastungen der Wirtschaft werden eine Reihe zusätzlicher Wünsche angemeldet.

Das Alternativkonzept der Opposition wird besonders vom Deutschen Gewerkschaftsbund unterstützt, der in einer nicht rückzahlbaren Ergänzungsabgabe auf höhere Einkommen eine Notwendigkeit im Interesse des sozialen Friedens sieht. Skepsis gegenüber der Rückzahlbarkeit zeigen auch die anderen Gewerkschaftsorganisationen. Den Arbeitnehmerorganisationen, hier einschließlich der Union der leitenden Angestellten ist die Forderung gemeinsam, daß Steuerumschichtungen von den indirekten zu den direkten Steuern allein für Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer verwandt werden sollten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft macht sich zum Wortführer der Kritik an den neuen Verwaltungserschwernissen und Mehrbelastungen von Finanzverwaltungen und Unternehmen im Zusammenhang mit der Investitionshilfeabgabe, der Insolvenzzurücklage und der Wiedereinführung eines einkommensabhängigen Kindergeldes und hält eine Entwick-

lung zur Verwaltungseinheit für Steuererhebung und einkommensabhängige Transferleistungen für um so zwingender.

Im Detail wurde zu den zur Entscheidung anstehenden steuerlichen Maßnahmen vorgetragen:

4.2.1. Investitionshilfeabgabe (Artikel 8)

Während die Verbände der Wirtschaft im allgemeinen der Investitionshilfe wegen ihrer investitionsfördernden Aufkommensbestimmung mit Multiplikationseffekt eine positive Seite abzugewinnen vermögen, äußern sich auch zur rückzahlbaren Sonderbelastung höherer Einkommen kritisch insbesondere der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bund der Steuerzahler, die leistungshemmende Wirkung in den Vordergrund zu stellen und ein Gebot sozialer Symmetrie nur für Notstandssituationen gelten lassen wollen. Die Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer bezeichnet die Sonderabgabe als einen Fehlgriff, und die Union der leitenden Angestellten sieht die für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Sonderabgabe des Bundes geforderte Interessengemeinschaft von Leistenden und Begünstigten nicht für gegeben und weist wie auch einige Familienverbände auf das Fehlen jedweder Kinderkomponente hin.

Von Seiten der Wirtschaft wird gefordert, Pkw wenigstens mit ihrem betrieblichen Anteil als anrechenbare Investitionen zuzulassen, und Organisationen der steuerberatenden Berufe empfehlen die Einbeziehung von Investitionen zur Vermietung und Verpachtung. Eine gründliche Überprüfung des Erhebungsverfahrens für die neue Abgabe wird vielfach gefordert, darunter die Zulassung von nachträglichen Herabsetzungen der Vorauszahlungen sowie beim Abzug vom Arbeitslohn eine Korrektur, durch die vorübergehende Abzüge wegen Sonderzuwendungen (z. B. Weihnachtsgeld) vermieden werden.

4.2.2. Umsatzsteuer-Erhöhung (Artikel 5)

Während das Gros der Wirtschaftsverbände die Steuererhöhung wegen ihrer Zweckbestimmung für den Abbau der Gewerbesteuer und anderer Sonderbelastungen der Wirtschaft mitträgt, überwiegt für den Einzelhandel das Bedenken mangelnder Überwälzbarkeit. Neben der Kritik der Gewerkschaften an der auf die Wirtschaft konzentrierten Zweckbestimmung der Aufkommensverwendung, sehen auch die Familienorganisationen die Steuererhöhung in der Kumulation mit anderen einschneidenden Maßnahmen zu Lasten der Familien kritisch. In der Ablehnung einer wiederholten Umsatzsteuererhöhung zur Jahresmitte finden sich die Verbände der Wirtschaft, Organisationen der steuerberatenden Berufe und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zusammen. Die Verbände der Wirtschaft stellen die mit einer Umstellung zur Jahresmitte verbundenen Schwierigkeiten im allgemeinen, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels im besonderen dar.

4.2.3. Gewerbesteuer-Senkung (Artikel 4 und 7)

Die Senkung der Gewerbesteuer wird von der Wirtschaft einmütig begrüßt. Widerspruch kommt neben den Gewerkschaften auch von den kommunalen Spitzenverbänden, die den erneuten Eingriff als Bedrohung der Finanzautonomie der Städte und Gemeinden sehen. In diesem Zusammenhang hat der Vertreter des Deutschen Städtetages Widerstand gegen einen generellen Abbau der Gewerbesteuer angekündigt, wenn den Gemeinden kein vollwertiges Äquivalent zu dem mit dieser Realsteuer verbundenen Hebesatzrecht angeboten werde; mit einer prozentualen Beteiligung an einer je nach Zeitgeist vom Gesetzgeber variierbaren Steuerquelle ließen sie sich nicht abspeisen. Zur aktuellen Kürzung des Gewerbesteueraufkommens wird befürchtet, daß es den Ländern nicht möglich sein wird, die von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Ausfälle einigermaßen zu egalisieren, wobei die für 1983 prognostizierte durchschnittliche Überdeckung der Ausfälle erheblich überschätzt werde.

4.2.4. Insolvenzzrücklage (Artikel 1 Nr. 4)

Die Verbände der Wirtschaft sehen die Insolvenzzrücklage überwiegend aus ordnungspolitischer Sicht kritisch; insbesondere die Erhaltung vorhandener Überkapazitäten müsse vermieden werden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag ist der Auffassung, daß die von der Rechtsprechung geforderte Vollübernahme der Arbeitnehmer das wesentliche Hindernis bei der Übernahme insolventer Betriebe sei. Zusammen mit den Organisationen der steuerberatenden Berufe und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft machen sie hilfsweise Vorschläge zur Klarstellung bzw. Reduzierung der Abgrenzungskriterien und zur Praktikabilität des Verfahrens, zumal ein rechtzeitiges Funktionieren des Bescheinigungsverfahrens bezweifelt wird.

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich für einen weiteren Ausbau des neuen Instruments ein und schlägt unter anderem vor, die Rückstellungshöhe allein an den Aktiva der Bilanz des aufzunehmenden Unternehmens zu orientieren und möchte ein Bescheinigungsverfahren bereits vor der Unternehmensdisposition ermöglicht sehen. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hält gleiche Abgrenzungskriterien nach dem Umsatz bei produzierenden Betrieben und beim Handeln nicht für sachgerecht und empfiehlt den Rohertrag als Kriterium.

4.2.5. Beschränkung des Verlustabzugs (Artikel 1 Nr. 2)

Die Verbände der Wirtschaft und die Organisationen der steuerberatenden Berufe bedauern den Eingriff in die Steuersystematik und verweisen auf unerwünschte Nebenwirkungen des Verlustabzugsverbots. Der Deutsche Steuerberaterverband empfiehlt, den Ausgleich mit jedweden anderen ausländischen Einkünften zuzulassen und vermißt zusam-

men mit der Bundessteuerberaterkammer irgendwelchen Vertrauensschutz gegenüber zurückliegenden Investitionen. Der Bundesverband der Deutschen Industrie verweist auf Hotelbauten im ausländischen Auftrag als Beispiel eines sinnwidrigen Abzugsverbots und vermißt andererseits Verlustzuweisungsgesellschaften im Explorationsbereich im Katalog der unerwünschten Verluste.

4.2.6 Rückstellung bei Patentverletzung (Artikel 1 Nr. 3)

Die Verbände der Wirtschaft, unterstützt durch die Organisationen der steuerberatenden Berufe, wehren sich dagegen, daß aus fiskalischen Erwägungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Rückstellung bei Patentrechtsverletzungen zugleich mit Wirkung für Urheberrechte und ähnliche Rechte entgegengewirkt werden soll, indem als Voraussetzung der Rückstellung eine aktuelle Inanspruchnahme durch den Berechtigten normiert werden soll. Sie verweisen auf den Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung, nach dem eine Rückstellung erforderlich ist, wenn ein vorsichtiger Kaufmann damit rechnen muß, daß er in Anspruch genommen wird. Eine Durchbrechung dieses handelsrechtlichen Grundsatzes entwerte ohne innere Berechtigung den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Bei richtiger Anwendung des handelsrechtlichen Grundsatzes bleibe keineswegs die Rückstellung für die Dauer einer dreißigjährigen Verjährungsfrist bestehen, vielmehr sei eine Auflösung der Rückstellung nach mehrjähriger Nichtinanspruchnahme sachgerecht. Der Urteilsfall, in dem eine solche Rückstellung bereits zwölf Jahre bestanden hatte, sei keineswegs für die Praxis der Wirtschaftsprüfer typisch, doch wird auch eine allgemeingültige Bestimmung einer Frist, nach der die Rückstellung bei Nichtinanspruchnahme des Rechts aufzulösen ist, wegen der Verschiedenartigkeit denkbarer Sachverhaltsentwicklung nicht als empfehlenswert dargestellt.

4.2.7. Lohnsteuerpauschalierung (Artikel 1 Nr. 13)

Die Verbände der Wirtschaft geben auch der in einem Vorbescheid zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Bundesfinanzhofs den Vorrang, nach der im Falle der üblichen Übernahme von Lohnsteuernachzahlungen insbesondere nach einer Lohnsteuerausßenprüfung durch den Arbeitnehmer der Pauschsatz ohne Hochrechnung bemessen wird. Der Bundesfinanzhof folgt hierbei einer formalen Auslegung, während die Finanzverwaltung die langjährig geübte Betrachtungsweise festgeschrieben sehen möchte, nach der die Pauschalierung Ersatz einer originären Steuerschuldnerschaft der Beschäftigten mit der Folge ist, daß die Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber auch eine steuerpflichtige Zuwendung darstellt. Hilfsweise wird eine Zurückstellung der gesetzlichen Regelung bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts begehrt, und der Deutsche Steuerberaterverband

würde äußerstenfalls eine gesetzliche Fixierung des Pauschsteuersatzes für möglich und besser halten.

Vielfältig wird begrüßt, daß von einer Anhebung des Lohnsteuerpauschalsatzes für Zuwendungen zur Altersvorsorge (§ 40 b EStG) abgesehen werden soll.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels fordert im Gegenzug eine gesetzliche Verankerung der Lohnsteuerfreiheit bei Personalrabatten.

4.2.8. Förderung des Wohnungsbaues (Artikel 1 Nr. 6)

Die Verbände der Wirtschaft und der Wohnungswirtschaft im besonderen begrüßen den dreijährigen Schuldzinsabzug bis 10 000 DM pro Jahr bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und eigengenutztem Wohnungseigentum. Sie schlagen zur größeren wohnungspolitischen Wirksamkeit Korrekturen vor. Im ersten Jahr wegen späterer Bezugsfertigkeit nicht ausgenutzte Absetzungen sollen später nachgeholt werden können. Außerdem soll der unverkaufte Wohnungsbestand der Bauwirtschaft einbezogen werden, um auch dadurch Mittel freizusetzen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund äußert sich kritisch zu der neuen Regelung, die unzweckmäßig und sozial unausgewogen sei; er gibt Maßnahmen zur Beruhigung der Baulandpreise den Vorzug. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft gibt einem linearen Abzug von der Steuerschuld den Vorzug, die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt zugleich eine Eintragungsmöglichkeit auf der Lohnsteuerkarte. Auch Verbände der Wirtschaft äußern sich aus steuersystematischer Sicht kritisch zur Vermischung von Elementen aus den unterschiedlichen Prinzipien für den eigengenutzten und den fremdvermieteten Wohnungsbau, knüpfen jedoch daran überwiegend weitergehende Forderungen. Der Bundesverband der Deutschen Industrie empfiehlt ein Wahlrecht, ähnlich die Verbände der Wohnungswirtschaft und die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, die eine Investitionsgutlösung auch für den eigengenutzten Wohnungsbau als Fernziel anstreben. Für die Übergangszeit wird gelegentlich ein Verzicht auf zeitliche Begrenzung des Schuldzinsabzugs oder ein längerer Zeitraum gewünscht. Der Deutsche Steuerberaterverband empfiehlt eine Lösung des Systemkonflikts durch einen hälftigen Schuldzinsabzug auf die Dauer von zehn Jahren, der Zentralverband der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer eine Ergänzung des Zukunftskonzepts um eine Wiederbelebung des § 7 c EStG für die zweckgebundene Bereitstellung privaten Kapitals.

Die Organisationen der Bausparkassen verweisen auf eine Fehlentwicklung, nach der die Förderung des Vorsparens zugunsten der Förderung des Nachsparens an Volumen stetig abnimmt und machen hierfür auch gesetzgeberische Entscheidungen der letzten Jahre verantwortlich. Dem solle durch eine Wiederverkürzung der Festlegungsfrist für Bausparverträge von zehn auf sieben Jahre begegnet werden; gleichzeitig seien die überholten Einkom-

mensgrenzen bei der Bausparprämie und deren Höhe reformbedürftig.

4.2.9. Familienpolitik

Die Reaktivierung eines dualen Systems wird von Verbänden der Wirtschaft, der Union der Leitenden Angestellten, dem Bund der Steuerzahler und dem Familienbund der Deutschen Katholiken regelmäßig als Übergang zu einem Familiensplitting, begrüßt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft lehnen eine Rückkehr zum dualen System zur Berücksichtigung der Kinderlasten ab. Beide werden hierin von der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen unterstützt, die auch eine Fortentwicklung zum Familiensplitting ablehnt; statt dessen schwebt ihr ein auf Abzüge von der Steuerschuld konzentriertes und nach der Kinderzahl und Sonderbelastungstatbeständen differenzierendes System vor.

Insgesamt wird von den Familienverbänden die kumulative Mehrbelastung der Familie beklagt; der Deutsche Familienverband spricht von einem familienpolitischen Fehlstart. Statt der abgelehnten Sparkonzeption bei den Steuererleichterungen, dem Kindergeld und der Ausbildungsförderung unter gleichzeitiger Anhebung des Umsatzsteuersatzes sollten brachliegende Steuerquellen erschlossen werden, wobei einzelne Verbände auf die Quellenbesteuerung für Zinsen oder das Realsplitting verweisen oder auch eine Erhöhung der Umsatzsteuer um zwei Prozentpunkte in Kauf nehmen würden. Beklagt wird außerdem die dem angekündigten Familiensplitting konträren vorläufigen Maßnahmen statt unmittelbar in die zwar von unterschiedlichen Vorstellungen ausgehende Reform einzusteigen.

Die Aufgabe des Kinderbetreuungskostenabzugs wird teils wegen des angestrebten echten Kinderfreibetrages und teils in Ablehnung jedweden dualen Systems ganz überwiegend begrüßt. Der Verband der alleinstehenden Mütter und Väter sieht dies unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 jedoch als eine unvermeidbare Benachteiligung der Alleinerziehenden. Vielfach beklagt wird die geringe Höhe des neuen Kinderfreibetrages, soweit er nicht aus prinzipiellen Gründen abgelehnt wird.

Die wiederholte und diesmal einkommensabhängige Kürzung des Kindergeldes wird sowohl vom Familienbund der Deutschen Katholiken als auch von der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, jeweils unter Aufrechterhaltung unterschiedlicher Gesamtreformvorstellungen, nachdrücklich abgelehnt. Positive Äußerungen kommen aus den Gewerkschaften. Kritik unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsaufwendigkeit bestimmt die Stellungnahme anderer Verbände. Hierzu hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit als Sachverständiger einen Personalmehrbedarf von 1 500 Arbeitskräften vorausgeschätzt, wobei das Arbeitsrecht vorübergehende Beschäftigung

ausschließe. Einschließlich der Sachkosten entspreche dies Jahresmehrkosten von 125 Mio. DM. Präsident Stingl empfiehlt, auf Korrekturabzüge vom steuerpflichtigen Einkommen zu verzichten und einen Datenverbund zu den Finanzämtern herzustellen, wodurch etwa 300 Stellen eingespart werden könnten. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft benutzte die Gelegenheit, auf die mit geringerem Aufwand mögliche Finanzamtslösung und die großzügige Eingruppierungspraxis der Arbeitsverwaltung hinzuweisen.

Einschränkungen bei den Ausbildungsfreibeträgen werden von den Familienverbänden abgelehnt, aus Gewerkschaftskreisen aber begrüßt.

Eine Kappung des Ehegattensplittings wird von den Verbänden der Wirtschaft, dem Bund der Steuerzahler und den konfessionellen Familienverbänden abgelehnt, seitens der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen jedoch nur im Hinblick darauf, daß das Konzept der früheren Bundesregierung das Mehraufkommen nicht zweckgebunden zur Förderung der Familie mit Kindern vorsah.

4.2.10. Sonderfälle (Artikel 1 Nr. 5, Artikel 2)

Beamtenbund und Deutsche Steuer-Gewerkschaft mißbilligen den Ausschluß der Beamten aus der dynamischen Vorsorgepauschale, während die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft ebendies begrüßt. Die Beamtenvertreter verweisen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die eine Überprüfung der unterschiedlichen Steuerbelastung von Alterseinkünften gebiete. Schon zuvor habe der Bundesfinanzhof die Teilhabe an der Vorsorgepauschale eben wegen dieser Benachteiligung bei den Pensionen gerechtfertigt. Ein einseitiger Eingriff in diesen Rechtszustand sei unausgewogen, vielmehr müßten beide Probleme zusammen angepackt werden. Hilfsweise solle wenigstens davon abgesehen werden, auch die Pensionäre mit der neuen Regelung zu erfassen. Die Verbände der Wirtschaft weisen darauf hin, daß der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut auch die Fälle befreiender Lebensversicherungen erfassen würde, was nicht sachgerecht sei.

Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer sieht in der Steuerermäßigung für Erfinder eine Subvention, auf die verzichtet werden könne.

4.2.11.

Der Ausschuß hat ferner zu Artikel 6 — Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — am 7. Dezember 1982 eine nichtöffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, bei der die folgenden Staatsrechtslehrer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten:

1. Professor Dr. Paul Kirchhof
2. Professor Dr. Gunther Kisker

3. Professor Dr. Karl-H. Friauf
4. Professor Dr. Hartmut Schiedermaier
5. Professor Dr. Peter Selmer.

Den Sachverständigen wurde folgende Fragestellung unterbreitet:

Entspricht die vorgesehene Regelung des Finanzausgleichs, nämlich die

1. Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um ein Prozent des Gesamtaufkommens,
2. Änderung beim horizontalen Finanzausgleich,
3. vorgesehenen Ergänzungszuweisungen des Bundes an die Länder

den verfassungsrechtlichen Erfordernissen, insbesondere dem gebotenen Verhältnis zwischen horizontalem und vertikalem Finanzausgleich?

Die Sachverständigenanhörung führte zu folgendem Ergebnis:

Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen

Übereinstimmend bestätigten die Sachverständigen, daß die von Artikel 6 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 — Drucksachen 9/2074 und 9/2140 — vorgesehene Erhöhung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen um ein Prozent verfassungsrechtlichen Bedenken nicht unterliegt. Die Erhöhung des Länderanteils halte sich ohne Rücksicht darauf, ob die Betrachtung mehr dem Deckungsquotenverfahren oder dem Deckungslückenverfahren zuneige — wobei beide Methoden keine finanzverfassungsrechtlich unmittelbar verbindlichen Anweisungen darstellten — ohne Zweifel im Rahmen des dem Gesetzgeber eingeräumten Beurteilungsermessens. Professor Dr. Kirchhof bewertete es ausdrücklich als sachgerecht, gegenwärtig den Länderanteil zu erhöhen, weil eine Steuersatzerhöhung stattgefunden hat und erneut vorgesehen werde und solche Steuersatzänderungen zu Verschiebungen bei den Anteilsverhältnissen führen. Teilweise wurden Bedenken gegen eine Befristung der Umsatzsteuerneuverteilung erhoben.

Änderung beim horizontalen Finanzausgleich (Einbeziehung der Förderabgaben)

Die Sachverständigen stimmten bei unterschiedlicher Qualifikation der auf Grund von §§ 31 f. Bundesberggesetz erhobenen Förderabgabe als Steuer oder Vorzugslast überwiegend dahin überein, daß ihr Aufkommen in den horizontalen Finanzausgleich einbezogen werden dürfe. Die Finanzverfassung kenne keinen Finanzkraftausgleich, bei dem Sonderabgaben ohne Steuercharakter unberücksichtigt bleiben müßten. Vielmehr erstrecke sich der Finanzausgleich auf den Ausgleich unterschiedlicher Finanzkraftmerkmale, bei deren Ermittlung auch die Förderabgabe vergleichend berücksichtigt werden könne. Soweit das System des Finanzausgleichs bisher auf einen reinen Steuerkraftvergleich abgehoben habe, beruhe diese Praxis auf Typisierung, die der Vereinfachung diene und darin

ihre Rechtfertigung gefunden habe. Nach Meinung der Sachverständigen dürfe von dieser Vereinfachung wieder abgerückt werden, insbesondere weil sich die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe als Abschöpfung der „windfall-profits“ mit der Ölpreisexplosion auf dem Weltmarkt stark erhöht und deshalb zu starken Unterschieden bei der Finanzkraft von Bundesländern mit und ohne Öl- und Erdgasvorkommen geführt haben. Während nach allem für die grundsätzliche Frage, daß das Aufkommen aus der Förderabgabe in den horizontalen Finanzausgleich einbezogen werden dürfe, bei unterschiedlicher Begründung Einmütigkeit zwischen den Sachverständigen herrschte, beantworteten sie die Frage nach dem Umfang, mit dem das Aufkommen in den Finanzkraftvergleich Eingang finden sollte, etwas unterschiedlich. Während die Professoren Dr. Kirchhof, Dr. Friauf und Dr. Selmer mit unterschiedlicher Begründung dazu neigten, das Aufkommen der Förderabgabe jedenfalls nicht mit 100 v. H. beim Finanzkraftvergleich zu berücksichtigen, hatten die Professoren Dr. Kisker und Dr. Schiedermaier keine Bedenken, auch die Vollarrechnung für möglich zu halten. Keine Meinungsunterschiede bestanden hinsichtlich der Bewertung, daß die Förderabgabe kurzfristig verfassungsrechtlich bedenkenfrei mit 33 $\frac{1}{3}$ v. H. oder 50 v. H. ihres Aufkommens in den Finanzkraftvergleich einbezogen werden könne. Professor Dr. Selmer hat zur Feststellung der seiner Meinung nach unter 100 v. H. liegenden Grenze einer Einbeziehung in den Finanzkraftausgleich sowohl auf die Besonderheiten der Förderabgabe im Vergleich zu dem sonstigen einbezogenen Aufkommen abgestellt als auch darauf hingewiesen, daß die absolute und relative Höhe der Förderabgabe selbst auch im Vergleich zu anderen potentiell für eine Einbeziehung anstehenden öffentlichen Einnahmen der Länder begrenzen könnte. Die anderen Sachverständigen hielten, auch soweit sie die volle Einbeziehung für zulässig erklärten, Abschläge für Verwaltungskosten bei dieser Förderabgabe für denkbar, obwohl Erhebungskosten bei Steuern nicht in den Finanzkraftvergleich Eingang finden.

Vorgesehene Ergänzungszuweisungen des Bundes an die Länder

Die Sachverständigen stimmten in der Ansicht überein, daß die Frage, ob und inwieweit das Aufkommen aus der Förderabgabe in den horizontalen Finanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz Eingang gefunden hat, bestimmend für die „Ergänzungs“-Stufe des vertikalen Finanzausgleichs gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz wird. Diese Abhängigkeit folge aus dem subsidiären Charakter der Zuweisung. Unterschiedlich bewerteten die Sachverständigen die Überleitungsproblematik, wenn sie auch in der Auffassung einig waren, daß plötzlich entstandene Finanzkraftverstärkungen eine gewisse Übergangsfrist rechtfertigen würden. Hinsichtlich der Dauer der angemessenen Übergangsregelung waren sich die Sachverständigen nicht voll einig, wenngleich die Tendenz zu überwiegen schien, daß die Übergangsregelung recht kurz ausfallen müsse. Der Rechtsausschuß

hat eine Anhörung von Sachverständigen zu Artikel 8 — Investitionszulagengesetz — in verfassungsrechtlicher Sicht durchgeführt. Der Finanzausschuß hat den Haushaltsausschuß gebeten, die in der Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 3. Dezember 1982 enthaltene Mehrheitsauffassung, nach der keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, und die im einzelnen dargelegte abweichende Auffassung der Opposition zu prüfen.

4.3

Das Konzept der neuen Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP fand die Mehrheit im Ausschuß.

Den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

4.3.1. Zu Artikel 1 — Einkommensteuergesetz —

Nummer 2 (§ 2 a)

Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Klarstellung hinsichtlich des negativen Progressionsvorbehalts für entbehrlich hält, weil der vom Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Bundesrat gewollte Inhalt der Neuregelung im Gesetz bereits ausreichend zum Ausdruck kommt.

Der Ausschuß hat die Frage des Vertrauensschutzes eingehend geprüft und die Vorlage bestätigt (unechte Rückwirkung).

Absatz 2

Die neue Einschränkung der Verlustberücksichtigung soll hinsichtlich der Waffen (Kriegswaffen und Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes) nicht gelten, wenn die gewerbliche Betriebsstätte in einem NATO-Staat oder in einem EG-Staat belegen ist.

Eine erneute Prüfung durch das Bundesverkehrsministerium hat ergeben, daß für die Bestätigung der verkehrspolitischen Unbedenklichkeit kein praktisches Bedürfnis besteht.

Nummer 3 (§ 5)

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Rückstellung bei Patentverletzung wird grundsätzlich bestätigt, jedoch wird eine Auflösung der vor Inanspruchnahme gebildeten Rückstellung spätestens in der Bilanz des dritten darauffolgenden Wirtschaftsjahres normiert, wenn Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind. Dies ist eine weitgehende Annäherung an das Handelsrecht und die in der Anhörung vom Institut der Wirtschaftsprüfer dargestellte Praxis.

Nummer 4 (§ 6d)

Absatz 1 mit Absatz 3 Nr. 2.

Die Rücklage beim Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist, soll rückwirkend ab dem 30. September 1982 gelten.

Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, daß konzernverbundene Unternehmen gegenüber Einzelunternehmen bei der Ermittlung der Umsatzgrenze oder der entsprechenden Bezugsgröße bei Banken und Versicherungen, bis zu der die Rücklage in Betracht kommt, nicht benachteiligt werden (Buchstabe e).

Im übrigen Folgeänderung zu Absatz 1.

Nummer 6 (§ 21 a)

Buchstabe b

Durch den neu einzufügenden Satz 2 soll vermieden werden, daß der erweiterte Schuldzinsenabzug im Jahr der Herstellung oder Anschaffung deshalb teilweise ins Leere geht, weil das Haus oder die Eigentumswohnung erst gegen Ende des Kalenderjahres bezugsfertig oder bezogen wird und der auf die Zeit der Selbstnutzung in diesem Jahr entfallende Schuldzinsenanteil weniger als 10 000 DM beträgt.

Durch den neu angefügten Satz wird ausgeschlossen, daß ein Steuerpflichtiger sowohl die mit der Herstellung oder Anschaffung eines Hauses zusammenhängenden Schuldzinsen bis zu 10 000 DM jährlich als auch die mit einem späteren Ausbau oder einer späteren Erweiterung dieses Hauses zusammenhängenden Schuldzinsen bis zu 10 000 DM jährlich abziehen kann; auch die mehrfache Inanspruchnahme des erweiterten Schuldzinsenabzugs bei wiederholtem Ausbau oder wiederholter Erweiterung ein und desselben Hauses wird ausgeschlossen.

Weitergehende Änderungen mit Entlastungswirkung auch auf den unverkauften Bestand an Bauten konnten wegen der erheblichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte nicht befürwortet werden.

Zum Begriff des in der Vorschrift enthaltenen Begriffs „Beginn der Bauarbeiten“ wird auf die Definition in Textziffer 138 des Erlasses betreffend die Gewährung von Investitionszulagen und nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes vom 5. Mai 1977 (BStBl I S. 246) verwiesen.

Nummer 7 (§ 32)

Die Ergänzung des § 32 Abs. 8 EStG stellt die Gewährung des Kinderfreibetrags bei getrennter Veranlagung von Ehegatten klar.

Nummer 10 (§ 38c)

Die Vorschrift über den Umfang der vom Bundesminister der Finanzen aufzustellenden Lohnsteuer-

tabellen wird dahin gehend ergänzt, daß in den Lohnsteuertabellen nur noch Steuerbeträge für Arbeitnehmer mit höchstens zwölf Kindern ausgewiesen werden müssen. Damit wird die Herausgabe umfangreicher Zusatztabellen erspart, die sonst wegen der Einführung des in die Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Kinderfreibetrags erforderlich würden. Die Anleitungen zur Lohnsteuertabelle für die Berechnung der Lohnsteuer bei mehr als zwölf Kindern werden ergänzt.

Nummer 13 (§ 40)

Auf Grund der neuen BFH-Rechtsprechung muß deutlicher zum Ausdruck kommen, daß die Entlastung des Arbeitnehmers durch die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil bedeutet. Dieser muß bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes berücksichtigt werden.

Nummer 19 (§ 52)

Die allgemeine Anwendungsvorschrift des Einkommensteuergesetzes wird unter Einbeziehung zuvor erläuterter Änderungen neu gefaßt.

Nummer 20 (§ 53a)

Aus den Gründen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 — 1 BvR 620/78, 1335/78, 1104/79, 363/80 — ergibt sich, daß die Vorschrift des § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG 1979/81 hinsichtlich des Abzugs von Kinderbetreuungskosten Alleinerziehende gegenüber Ehegatten ohne jeden sachlichen Grund durch die Zubilligung eines geringeren Abzugsvolumens (600 DM statt 1 200 DM) benachteiligt und deshalb Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt. Im Hinblick hierauf ist es geboten, auch nach dem 3. November 1982 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide zu ändern, soweit sich § 53a Abs. 1 EStG zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Dies wird durch den neuen Absatz 2 des § 53a EStG sichergestellt.

4.3.2. Zu Artikel 1a — Körperschaftsteuergesetz —

Durch die neuen Vorschriften zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes sollen Liquiditätsnachteile vermieden werden, die nach bisherigem Recht insbesondere bei Vorabausschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen durch die Herstellung der Ausschüttungsbelastung eintreten können. Um die nachteiligen Wirkungen voll zu beseitigen, sind die geänderten Vorschriften auf Antrag von der Einführung des neuen Körperschaftsteuersystems 1977 ab rückwirkend anzuwenden. Bestandskräftige Bescheide können innerhalb der abgabenrechtlichen Festsetzungsfrist geändert werden.

4.3.3 Zu Artikel 4a — Auslandsinvestitionsgesetz —

Bestimmte Rücklagen und der Abzug von Verlusten nach den §§ 1 bis 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deut-

schen Wirtschaft sind nach dem seit 1982 geltenden Recht für Waffenherstellung oder -lieferung ausgeschlossen. Der Ausschluß soll parallel zum neuen § 2a EStG (Artikel 1 Nr. 2) nicht mehr für Betriebsstätten in einem NATO- oder EG-Staat gelten.

4.3.4. Artikel 6 — Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern —

Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern soll auch für die Jahre 1983 bis 1985 vollständig geregelt werden. Unter Einbeziehung des Gesetzesentwurfs des Bundesrates — Drucksache 9/2110 — umfaßt die vorgeschlagene Regelung die drei Säulen des Bund-Länder-Finanzausgleichs, also die Umsatzsteuerneuverteilung, den horizontalen Finanzausgleich zwischen den Ländern und den vertikalen Finanzausgleich (Ergänzungszuweisungen). Die vorgeschlagene Entschliebung macht deutlich, daß diese zunächst bis 1985 vorgesehene Regelung für die Folgezeit insbesondere im Hinblick auf die Förderzinsabgabe der Überprüfung bedarf.

Im Zusammenhang mit der Einarbeitung der Bundesratsvorlage hat der Ausschuß die Erklärung der Bundesregierung übernommen, in Artikel 6 Nr. 3 (neu) Buchstabe a sei der Hinweis auf § 31 des Bundesberggesetzes ausreichend, weil dieser die Abgabe grundlegend anspreche, so daß der Vervielfältiger in § 32 Abs. 2 automatisch miterfaßt sei.

4.3.5. Artikel 8 — Investitionshilfegesetz (InvHG) — § 3 — Bemessungsgrundlage —

Absatz 1

Die Ergänzung dient der technischen Abrundung. Durch sie soll vermieden werden, daß in bestimmten Fällen Abzugsteuerbeträge nicht in die Bemessungsgrundlage der Abgabe einbezogen werden. Ohne die Ergänzung könnte dies eintreten beim Wechsel natürlicher Personen von der beschränkten zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht hinsichtlich der Abzugsteuer nach § 50 a Abs. 1 und 4 Buchstabe a EStG oder bei der Abzugsteuer auf Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 Buchstabe b EStG (z. B. Lizenzgebühren und know-how-Vergütungen), wenn das zugrundeliegende Recht zum Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte eines beschränkt Steuerpflichtigen gehört. Das gleiche kann sich in Fällen des § 2 AStG ergeben.

In den genannten Beispielen ist die Einkommensteuer nicht durch die einbehaltenen Abzugsteuern abgegolten; dort müssen deshalb die Abzugsteuerbeträge im Interesse der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG) in die Bemessungsgrundlage der Abgabe einbezogen werden.

Absatz 2

Sätze 1 und 2

Bei zahlreichen Arbeitnehmern mit Einkommen unter den Steuergrenzen für die Investitionshilfe-

abgabe wird eine Abgabe zu erheben sein, wenn in einem Lohnzahlungszeitraum neben dem laufenden Arbeitslohn auch sonstige Bezüge (z. B. Weihnachtsgeld) zufließen. Die einbehaltene Abgabe ist dann im Regelfall nach Ablauf des Kalenderjahres wieder zu erstatten. Um die Erhebung und spätere Erstattung zu vermeiden, soll die auf einen sonstigen Bezug entfallende Lohnsteuer von vornherein nicht in die für die Erhebung der Abgabe im Abzugsverfahren maßgebende Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Soweit Arbeitnehmer mit höheren Einkommen abgabepflichtig sind, haben sie ohnehin die in § 6 geforderte Anmeldung abzugeben und werden darüber hinaus zur Einkommensteuer veranlagt, wobei dann automatisch auch die auf sonstige Bezüge entfallende Lohnsteuer für die Berechnung der Abgabe erfaßt wird.

Der Bundesrat hat einen ähnlichen Vorschlag gemacht.

Satz 3 (neu)

Die Änderung ist im Zusammenhang mit der nachfolgend bei § 6 InvHG vorgesehenen Änderung zu sehen.

Aktive Berliner Arbeitnehmer erhalten im Lohnsteuer-Abzugsverfahren anstelle der sonst zu gewährenden Steuerpräferenz (Ermäßigung der Lohnsteuer um 30 v. H.) die Berlinzulage (§ 28 Abs. 1 BerlinFG). Dadurch wird die Lohnsteuer in der auch im übrigen Bundesgebiet zu entrichtenden Höhe erhoben.

Die Änderung sieht vor, daß bei der Berechnung der Investitionshilfeabgabe für abgabepflichtige aktive Arbeitnehmer die Steuerpräferenz nicht erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern schon beim Abzug der Abgabe vom Arbeitslohn und bei der Anmeldung der Abgabe durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen ist. Dabei ist für den Abzug der Abgabe vom Arbeitslohn ein pauschales Verfahren vorgesehen, um die Verwaltungsbelastung der Arbeitgeber in Grenzen zu halten. Die durch das pauschale Verfahren entstehenden Abweichungen von der Berechnung der Abgabeschuld in der Anmeldung durch den Arbeitnehmer und bei der Einkommensteuerveranlagung in den Fällen, in denen die Wohnsitzvoraussetzungen des § 26 Abs. 1 BerlinFG nicht vorliegen, müssen in Kauf genommen werden.

Dabei wurde eine Empfehlung des Bundesrates einbezogen.

§ 4 — Höhe der Abgabe —

Absatz 4

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Ermäßigung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 für alle Abgabepflichtigen gilt, bei denen die Einkünfte der Art nach solche aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit sind.

Die Ermäßigung kann dementsprechend auch in Anspruch genommen werden, wenn die Einkünfte

auf Grund einer besonderen Befreiungsvorschrift (z. B. für gemeinnützige Wohnungsunternehmen) nicht der Besteuerung unterliegen.

Einer Änderung der Vorlage bedarf es insoweit nicht.

§ 6 — Anmeldung, Abzug vom Arbeitslohn —

Die Änderung in Absatz 1 ist im Zusammenhang mit der Änderung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 (neu) zu sehen; siehe dort.

§ 8 — Rückzahlung der Abgabe —

Die bisherige Formulierung ist ungenau, da insgesamt 16 Bundeskassen für die Rückzahlung in Betracht kommen können. Die Neufassung ist sowohl zutreffender als auch klarer und gibt dem Bund die Möglichkeit, gegebenenfalls die spätere Rückzahlung lediglich über bestimmte Kassen vorzunehmen.

§ 11 — Erfassung und Abführung der Abgabe —

Satz 1

Die Neufassung trägt der Tatsache Rechnung, daß eine Beauftragung der Länder durch den Bund zur verwaltungsmäßigen Durchführung des Investitionshilfegesetzes nicht möglich ist, weil keiner der Tatbestände gegeben ist, in denen das Grundgesetz eine Auftragsverwaltung vorsieht.

Sätze 2 und 3

Die Neufassung stellt die unmittelbare Leistung des Abgabebaufkommens an die Bundeshauptkasse sicher. Damit steht die eingehende Abgabe sofort dem Zentralkassenkonto des Bundes zur Verfügung, was bei ihrer Abführung über die Bundeskassen nicht der Fall wäre.

4.3.6. Artikel 12 — Bundeskindergeldgesetz —

Nummer 3 (§ 11)

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Änderung in Absatz 3 soll auch die infolge der Absetzung für Abnutzung nach § 7b EStG für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unberücksichtigt lassen. Die negativen Einkünfte einer jeden Einkunftsart können den Steuerbescheiden entnommen werden, und es entfällt die Notwendigkeit, bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu differenzieren. Darin liegt ein Beitrag zur Vereinfachung des Verfahrens.

Auch der Bundesrat hat um Prüfung gebeten, ob sich eine weniger verwaltungsaufwendige Lösung finden läßt.

4.3.7. Artikel 37 — Inkrafttreten —

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den zuvor erläuterten Änderungsvorschlägen.

4.4.1.

Die Opposition hat eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt, die jedoch keine Mehrheit gefunden haben. Es handelt sich bei den abgelehnten Anträgen um

- die Streichung des neuen Kinderfreibetrages,
- die auch in den Alternativvorlagen — Drucksachen 9/1956 und 9/1990 — enthaltene Kappung des Ehegattensplittings,
- die Umstellung des neuen Schuldzinsabzugs bei zu Wohnzwecken selbstgenutzten Neubauten auf einen 30prozentigen Abzug, höchstens 3 000 DM, von der Steuerschuld,
- die auch in den Alternativvorlagen — Drucksachen 9/1956 und 9/1990 — enthaltene Erhöhung des Pauschalsteuersatzes bei bestimmten Zukunftsleistungen von 10 auf 15 v. H.,
- die ausdrückliche Ablehnung der Änderung der Gewerbesteuer (Artikel 4 und 7),
- die auch in der Alternativvorlage — Drucksache 9/2016 — vorgeschlagene nicht rückzahlbare Ergänzungsabgabe.

4.4.2.

Die Opposition hat außerdem gefordert, die Regelung zum steuerlichen Kinderfreibetrag bis zum Ende des Jahres 1984 zu befristen. Der Ausschuß hat davon abgesehen, nachdem die Bundesregierung erklärt hat, die Berücksichtigung der Kinder im Steuerrecht müsse wegen des neueren Urteils des Bundesverfassungsgerichts ohnehin überprüft werden und zugleich bestehe die politische Absicht, eine endgültige Regelung im Rahmen eines Familiensplittings herbeizuführen; beides zusammen könne bei realistischer Einschätzung wohl erst im Jahre 1985 verwirklicht werden.

Mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 Buchstabe a, Nr. 8, 12 bis 17 und den Artikeln 1 a, 2 und 3, die einstimmig empfohlen werden, beruht der Vorschlag des Ausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz — Drucksache 9/2074 — auf Mehrheitsbeschlüssen der Koalitionsfraktionen.

4.4.3.

Zu Artikel 6 — Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — hat die Opposition der Anhebung des Umsatzsteueranteils der Länder zugestimmt, die Regelungen zum horizontalen und vertikalen Finanzausgleich aber abgelehnt. Die Ausschußminderheit hält langfristig eine annähernde Vollanrechnung der Förderzinsen beim horizontalen Fi-

nanzausgleich verfassungsrechtlich für unverzichtbar und die minimale Korrektur der Ergänzungszuweisungen für verfassungswidrig. Sie ist der Auffassung, daß eine stufenweise Vollarbeitung des Aufkommens der Förderabgabe in schnelleren Schritten zu erfolgen habe. Sie sprach sich auch dafür aus, diese Schritte schon jetzt vollständig festzulegen. Im Rahmen der Neuordnung der Ergänzungszuweisungen des Bundes müßten schon gegenwärtig Umschichtungen infolge der Einbeziehung der Förderabgabe in den horizontalen Finanzausgleich bei den Ergänzungszuweisungen stattfinden. Damit würde insbesondere die Finanzkraftverstärkung Niedersachsens durch seine bedeutsam angestiegenen Förderzinseinnahmen auch bei der Neuordnung der Ergänzungszuweisungen berücksichtigt werden. Ein bestimmter Änderungsantrag wurde jedoch nicht gestellt.

Zu der von der Mehrheit empfohlenen Änderung des Bundeskindergeldgesetzes hat die Opposition erklärt, ihre Ablehnung beruhe auf massiven Vorbehalten gegen die Form und verfahrensmäßige Umsetzung des einkommensabhängigen Kindergeldes, wobei das ungewöhnliche Verfahren einer Weiterzahlung unter Vorbehalt die Vermutung wahltaktischer Einflüsse annehmen lasse.

5.

b) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

5.1. Allgemeiner Teil

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1983 wurde am 11. November 1982 u. a. dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. November sowie am 1. Dezember 1982 erörtert und in seiner Sitzung am 2. Dezember 1982 abschließend beraten. Über den am 3. Dezember 1982 überwiesenen gleichlautenden Regierungsentwurf wurde am 8. Dezember 1982 Beschluß gefaßt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich mit dem sozialpolitischen Teil des Gesetzentwurfs — Artikel 17 bis 37 — sowie ferner mit einem neu einzufügenden Artikel 6a (Krankenhausfinanzierungsgesetz) befaßt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zum sozialpolitischen Teil des Gesetzentwurfs — Artikel 17 bis 37 — am 24./25. November 1982 eine öffentliche Anhörung von insgesamt 35 Verbänden und Sachverständigen aus den Bereichen Sozialpartner, Bundesanstalt für Arbeit, Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, Rentner- und Behindertenverbände, Ärzte, Träger stationärer und ambulanter Pflege, Arzneimittelversorgung, Kurbereich, Bundesgesundheitsamt und Sozialbeirat durchgeführt. Die von den Verbänden und Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen zu den

Themenbereichen Rentenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Bundesanstalt für Arbeit, Kriegsopferversorgung und berufliche Rehabilitation sind im Rahmen der Ausschußberatungen mitberücksichtigt worden. Hinsichtlich der Stellungnahmen der Sachverständigen wird auf das Protokoll Nr. 48 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die Sachverständigenanhörung sowie auf die schriftlichen Stellungnahmen verwiesen, die als Ausschußdrucksachen verteilt wurden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der FDP-Fraktion beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des sozialpolitischen Teils des Gesetzentwurfs — Artikel 6a, 17 bis 37 — in der Fassung der dem Haushaltsausschuß mit Schreiben vom 6. Dezember 1982 mitgeteilten Änderungen zu empfehlen.

Im folgenden sind der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Mitberatung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu den einzelnen Regelungsbereichen — Rentenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Bundesanstalt für Arbeit, Kriegsopferversorgung, berufliche Rehabilitation — dargestellt.

5.1.1. Rentenversicherung

a) Rentenanpassung

Die Regelungen über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Ausschuß mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei einer Stimmenthaltung seitens eines Mitglieds der FDP-Fraktion unverändert beschlossen.

— Die Mehrheit der Ausschußmitglieder war der Auffassung, daß das Hinausschieben des Terms für die Rentenanpassung um ein halbes Jahr im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Rentenversicherung unvermeidlich sei. Die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung werde maßgeblich durch die sich seit Jahren verschlechternde und für die Zukunft zu erwartende schwierige Beschäftigungssituation sowie durch die geringeren Zuwachsraten bei den Löhnen und Gehältern bestimmt. Schon im Jahre 1982 hätten sich diese Faktoren dahin ausgewirkt, daß die Rücklage zum Ende dieses Jahres voraussichtlich um rd. 1,2 Mrd. DM niedriger sein werde, als dies noch im Rentenanpassungsbericht 1982 angenommen worden sei. Durch die Veränderung der Rahmendaten für die weitere Wirtschaftsentwicklung werde sich die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung auch im Jahre 1983 ungünstiger als bisher angenommen entwickeln. Durch die höhere Zahl von Arbeitslosen kämen erhebliche zusätzliche Lasten auf die Bundesanstalt für Arbeit und auf den

Bund zu, so daß die Verringerung der Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung und die Reduzierung des Bundeszuschusses im Jahre 1983 um 0,9 Mrd. DM unumgänglich seien. Die frühere Bundesregierung habe trotz der damals günstiger gesetzten Rahmendaten für die Wirtschaftsentwicklung eine stärkere Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung vorgeschlagen.

Die Mehrheit des Ausschusses betrachtet die Verschiebung der Rentenanpassung als Preis für das grundsätzliche Festhalten an der Lohnbezogenheit der Renten; ohne die Verschiebung werde die Rentenversicherung — bei Beibehaltung der übrigen Eckpunkte des Gesetzentwurfs — im Laufe des Jahres 1983 zahlungsunfähig. Bei einer Annahme der Vorschläge der Mitglieder der SPD-Fraktion würden sich im Laufe des Jahres 1983 zumindest erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten in der Rentenversicherung ergeben. Bei der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bund ergäben sich auf Grund dieser Vorschläge Finanzierungslücken in Höhe von mehreren Milliarden DM.

Bei einer Verwirklichung der Vorschläge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sei demgegenüber bei einer Wirtschaftsentwicklung entsprechend den derzeitigen Annahmen die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung im Jahre 1983 gewährleistet. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ließen — insoweit in Übereinstimmung mit den Mitgliedern der SPD-Fraktion — keine Zweifel darüber aufkommen, daß für die Jahre nach 1983 weitere Maßnahmen zur Sicherung der Finanzlage der Rentenversicherung erforderlich seien.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren darüber hinaus der Auffassung, daß die Verschiebung der Rentenanpassung unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und bei Würdigung der anderen in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen auch sozialpolitisch vertretbar sei. Trotz der Verschiebung der Rentenanpassung und auch bei Berücksichtigung der vorgesehenen Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung bleibe die Stellung der Rentner im Einkommensgefüge erhalten; denn das Rentenniveau, gemessen an den verfügbaren Arbeitnehmerverdiensten, werde sich in den nächsten Jahren, soweit sich das jetzt schon voraussagen lasse, kaum verändern.

- Demgegenüber haben die Mitglieder der SPD-Fraktion die Verschiebung der Rentenanpassung aus sozialpolitischen, aber auch gesamtwirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Man dürfe die Verschiebung der Rentenanpassung nicht isoliert sehen, sondern müsse in die Wertung die anderen Maßnahmen dieses Gesetzes, vor allem die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung, die Änderungen beim Wohngeld, bei der Ausbildungsförderung und im Sozialhilfebereich einbeziehen. Dann aber er-

scheine die Verschiebung der Rentenanpassung sozial nicht vertretbar. Nach Auffassung der SPD-Mitglieder im Ausschuß werden durch die Verschiebung der Rentenanpassung und durch die damit verbundene Verringerung von Kaufkraft die Probleme auf dem Arbeitsmarkt eher noch verschärft. Auch aus finanziellen Gründen sei die Verschiebung der Rentenanpassung nicht erforderlich; denn die Bundesregierung schaffe durch den Entzug von Finanzmitteln überhaupt erst die Situation, die dann nach ihrer Auffassung eine Verschiebung der Anpassung erforderlich mache.

Auch die SPD-Fraktion erkenne nicht die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Konsolidierung der Rentenversicherung, sie müsse aber bemängeln, daß die Bundesregierung hierzu kein ausreichendes und ausgewogenes Konzept vorlege, sondern lediglich im Vorweg einschneidende Eingriffe in das Leistungsrecht der Rentenversicherung beabsichtige, ohne daß diese sich in ein sozial und finanziell langfristig tragfähiges Konzept einordnen.

Die Vorschläge der SPD-Fraktion hinsichtlich der Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit und zum Bundeszuschuß zielten darauf ab, eine Finanzierung der Rentenanpassung zum 1. Januar 1983 zu ermöglichen. Zwar könnten sich bei einer Verwirklichung dieser Vorschläge Liquiditätsprobleme im Laufe des Jahres 1983 ergeben; solche Probleme ließen sich aber auch bei Verwirklichung der Vorschläge der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP nicht ganz ausschließen. Die sozialpolitischen und gesamtwirtschaftlichen Gründe, die für eine Anpassung zum 1. Januar 1983 sprächen, hätten jedenfalls ein ungleich größeres Gewicht.

Der Antrag der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion, die nächste Rentenanpassung zum 1. Januar 1983 erfolgen zu lassen, und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Mehrheit der Ausschußmitglieder abgelehnt.

- Ein FDP-Mitglied enthielt sich bei allen mit der Verschiebung der Rentenanpassung vom 1. Januar auf den 1. Juli 1983 in Zusammenhang stehenden Abstimmungen der Stimme. Es begründete dies mit der auch ihm fehlenden sozialen Ausgewogenheit dieser Maßnahme, nachdem die zu erhoffende Lohn- und Preispause kaum zu erwarten wäre. Darüber hinaus wies es darauf hin, daß die an sich gewünschte Lohnpause 1983 zu einem niedrigeren Lohnzuwachs als 3,5 v. H. führen könnte und somit der dem Haushalt 1983 zugrunde liegende Zahlenkranz in Schwierigkeiten geraten würde. Dies würde erhebliche Beitrags- und Steuerausfälle nach sich ziehen. Sachverständigenanhörung und Beratung hätten hier keine Klärung gebracht.

b) Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen

Die Regelungen über die Beteiligung der Rentner an ihren Beiträgen für die Krankenversicherung

hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion — abgesehen von einer unwesentlichen, die Durchführung der Regelungen durch die Verwaltung erleichternden Änderung — unverändert beschlossen. Diese Beteiligung erfolgt — darüber bestand im Ausschuß Einigkeit — auf der Grundlage der bereits beschlossenen Individualisierung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner.

- Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Ausdruck, daß sie unter sozialpolitischen Aspekten einen langsameren Anstieg der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen für wünschenswert halten würden. Die zu erwartende Finanzentwicklung in der Rentenversicherung mache einen Anstieg in der vorgesehenen Größenordnung jedoch unvermeidlich. Darüber solle schon jetzt Klarheit geschaffen werden. Allerdings solle die Beteiligung wegen des Hinausschiebens des Renten Anpassungstermins ebenfalls erst zum 1. Juli 1983 einsetzen.

Mit der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen werde mittelfristig auch das Ziel erreicht, daß sich die Renten ungefähr in dem gleichen Ausmaß entwickelten wie die verfügbaren Arbeitnehmerverdienste, was sich daraus ergäbe, daß sich das Nettorentenniveau, soweit sich dies vorausschauend sagen lasse, in den nächsten Jahren kaum verändern werde. Unter diesem Aspekt erweise sich die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in dem vorgesehenen Ausmaß auch als sozial vertretbar.

- Die Mitglieder der SPD-Fraktion stimmten einer Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen im Grundsatz zu. Sie waren jedoch der Ansicht, daß die Schritte, mit denen diese Beteiligung jetzt erfolgen solle, entschieden zu groß seien. Sie wiesen auch an dieser Stelle auf die sonstigen Belastungen hin, die auf die Rentner in den nächsten Jahren zukämen. Bei Berücksichtigung dieser sonstigen Belastungen sei eine Beteiligung allenfalls sozial vertretbar, wenn sie in den Jahren nach 1983 jeweils um 1 v. H. der Rente bis zu 4 v. H. der Rente im Jahre 1986 gesteigert werde; allerdings könnte diese Beteiligung entsprechend ihrem Vorschlag zur Renten Anpassung dann schon zum 1. Januar 1983 einsetzen.

Ein entsprechender Antrag der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die Mitglieder der SPD-Fraktion verwiesen darauf, daß bei der von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen beabsichtigten sehr raschen Heranziehung der Rentner zum Krankenversicherungsbeitrag die effektiven Rentenerhöhungen (unter Berücksichtigung der Kürzung des Krankenversicherungszuschusses) in den nächsten Jahren mutmaßlich unter der Nettolohnentwicklung der Arbeitnehmer liegen würden; die von der Regierungskoalition beabsichtigten Maß-

nahmen seien also einschneidender, als dies unter dem Gesichtspunkt, daß Rentner- und Arbeitnehmerinkommen sich gleichmäßig entwickeln sollten, zu rechtfertigen wäre.

In diesem Zusammenhang hat die SPD-Fraktion, nachdem der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Verschiebung der Renten Anpassung auf den 1. Juli beschlossen hatte, hilfsweise den Antrag gestellt, die mit dem Renten Anpassungsgesetz 1982 beschlossene Einbeziehung der sonstigen Versorgungsbezüge in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung ebenfalls auf den 1. Juli 1983 zu verschieben. Sie begründete diesen Antrag mit der Notwendigkeit, unzumutbare Belastungen für diejenigen Rentner zu vermeiden, die nach dem neuen Recht Krankenversicherungsbeiträge auf die sonstigen Versorgungsbezüge außerhalb der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten müssen. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP abgelehnt.

c) *Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit*

Die Regelungen über die Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger, insbesondere für Arbeitslose, sowie die Regelungen über die Berücksichtigung der Zeiten des Leistungsbezugs bei der Rentenberechnung wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion — abgesehen von einer klarstellenden Änderung — unverändert beschlossen.

- Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß es für die Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit zur Rentenversicherung nur zwei gangbare Wege geben könne: Die Beitragszahlung müsse sich entweder nach dem Bruttoentgelt richten, das der Berechnung der Lohnersatzleistung zugrunde liegt, oder nach der Lohnersatzleistung selbst. Jeder andere Weg, z. B. der der alten Bundesregierung im Entwurf eines Sechsten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes, sei unsystematisch und daher willkürlich, so daß künftige diesbezügliche Änderungen — je nach Kassenlage der Bundesanstalt für Arbeit oder der Rentenversicherung — erwartet werden müßten. Angesichts der gegenwärtig gegebenen und in der absehbaren Zukunft zu erwartenden Belastung der Bundesanstalt für Arbeit komme nur eine Beitragszahlung auf der Basis der Lohnersatzleistung selbst in Betracht.

Durch die vorgesehene Berücksichtigung der Zeiten des Leistungsbezugs als Ausfallzeiten würden nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der Rente grundsätzlich vermieden. Im übrigen verwiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben der Bundesregierung, die Anrechnung und Bewertung der Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und der Zurechnungszeit mit dem Ziele größerer Beitragsbezogenheit und Lei-

stungsgerechtigkeit grundsätzlich neu zu regeln.

- Die Mitglieder der SPD-Fraktion haben hierzu einen Änderungsantrag mit einer doppelten Zielsetzung eingebracht: Zum einen solle durch die Minderung des Beitragssatzes (statt der Beitragsbemessungsgrundlage) die Berücksichtigung der Zeiten des Leistungsbezugs auch künftig als Beitragszeiten ermöglicht werden, um Nachteile u. a. bei der Erfüllung der Wartezeiten und der Halbbelegung zu vermeiden. Zum anderen solle mit dem Antrag — im Vergleich zu den Auswirkungen der Regelungen des Gesetzentwurfs — die Konjunkturabhängigkeit der Finanzentwicklung der Rentenversicherung verringert werden.
- Der Antrag der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Mehrheit der Ausschußmitglieder abgelehnt. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP begründeten ihre Ablehnung — abgesehen von den bereits vorstehend dargestellten systematischen Erwägungen — vor allem damit, daß der Antrag keinen Deckungsvorschlag für die bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehende Finanzlücke in Höhe von rd. 2,3 Mrd. DM enthalte.

d) Beitragssatz und Bundeszuschuß zur Rentenversicherung

Die Regelungen über die Vorziehung der Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung und die Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wurden mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und gegen die Stimme eines Mitglieds der FDP-Fraktion unverändert beschlossen.

- Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten die Vorziehung der Beitragssatzerhöhung von 18 v. H. auf 18,5 v. H. auf den 1. September 1983 zur Sicherstellung der Liquidität der Rentenversicherung im Jahre 1983 für erforderlich. Die Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1983 um 0,9 Mrd. DM sei zwar bedauerlich, im Hinblick auf die Haushaltslage des Bundes jedoch unumgänglich. Dabei wiesen sie darauf hin, daß die Kürzung immerhin um 400 Mio. DM geringer sei, als sie die frühere Bundesregierung unter günstigeren Rahmendaten für die Wirtschaftsentwicklung vorgeschlagen habe.
- Die Mitglieder der SPD-Fraktion haben hierzu einen Änderungsantrag eingebracht, wonach auf die Kürzung des Bundeszuschusses und auf die Vorziehung der Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung verzichtet werden solle; beide Maßnahmen glichen sich ungefähr aus. In diesem Zusammenhang wiesen sie auch auf die gleichzeitig vorgeschlagene Änderung der Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger hin. Es sei sachgerecht, den Finanzbedarf in erster Linie in dem Bereich zu decken, in dem er entstehe. Die vor-

geschlagene Erhöhung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit auf 4,8 v. H. führe zu einer Einnahmeverbesserung bei der Bundesanstalt für Arbeit und zu einer entsprechenden Entlastung des Bundes, so daß der Verzicht auf die Kürzung des Bundeszuschusses möglich werde.

Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und gegen die Stimme eines Mitglieds der FDP-Fraktion mit Mehrheit abgelehnt.

- Ein Mitglied der FDP-Fraktion schloß sich dem Änderungsantrag der SPD an, da es in einer Erhöhung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit auf 4,8 v. H. eine ordnungspolitisch sachgerechtere Entscheidung sehe, die zu der von der FDP seit langem gewünschten Abgrenzung der einzelnen Teile der Sozialversicherung voneinander führen würde. Mit der damit verbundenen Streichung der Kürzung des Bundeszuschusses und der Vorziehung der Beitragsanhebung in der Rentenversicherung würde endlich ein Stück Verschiebepolitik zwischen Bundeshaushalt und Sozialversicherung beseitigt und darüber hinaus der schon in Finanzschwierigkeiten befindlichen Rentenversicherung mehr Kalkulationsmöglichkeit gegeben. Die Mehrbelastung für die Wirtschaft im Jahre 1983 wäre in beiden Fällen gleich.

e) Medizinische Rehabilitation in der Rentenversicherung

Zuzahlung

Die SPD-Fraktion hat beantragt, auf die Selbstbeteiligung bei Kuren von 10 DM täglich zu verzichten. Sie sei aus grundsätzlichen Erwägungen gegen diesen Schritt und befürchte einen weiteren Rückgang der Heilbehandlungen mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Versicherten und die Situation in Heilbädern und Kurorten (wegen der Argumentation siehe auch unter 5.1.3.a). Dieser Antrag wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Kuren für ältere Versicherte

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben den Antrag gestellt, bei Kuren die Leistungsvoraussetzungen für ältere Versicherte dadurch wieder zu erleichtern, daß die einschränkenden Leistungsvoraussetzungen für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen in der Rentenversicherung, die das 2. Haushaltsstrukturgesetz für Versicherte schon ab dem 59. Lebensjahr gebracht hat, für Versicherte zwischen dem 59. und 63. Lebensjahr aufgehoben werden. Damit soll auch den wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den sich daraus ergebenden Arbeitsmarktproblemen, denen sich viele Heilbäder und Kurorte auf Grund der stark rückläufigen Nachfrage nach Kuren gegenübersehen, entgegen-gesteuert werden. Der Ausschuß hat dem Antrag entsprechend einstimmig eine Änderung der einschlägigen rentengesetzlichen Regelungen beschlossen.

5.1.2. Altershilfe für Landwirte

- a) Die Regelungen über die Anpassung der Geldleistungen in der Altershilfe für Landwirte hat der Ausschuß mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der FDP-Fraktion beschlossen. Wegen der Argumentation im Ausschuß wird insoweit auf die Ausführungen unter 5.1.1. a) verwiesen.
- b) Die Regelungen über die Festsetzung der Bundesmittel für das Jahr 1983 auf 2 Mrd. DM und für das Jahr 1984 auf 79,5 v. H. der Rentenaufwendungen hat der Ausschuß bei einer Gegenstimme beschlossen.
- c) Die Verlängerung der Landabgaberente bis Ende 1983 wurde einstimmig beschlossen.
- d) die Regelung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1983 in Höhe von 105 DM monatlich hat der Ausschuß mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion beschlossen.

— Die SPD-Fraktion hat hierzu einen Antrag gestellt, wonach

eine am Ertrag der landwirtschaftlichen Unternehmen orientierte Beitragsgestaltung eingeführt sowie

der Beitrag nach bestimmten Größen der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsatz, Durchschnittsarbeitsentgelt) im Gesetz festgelegt

werden solle. Sie begründete den Antrag damit, daß in der Altershilfe für Landwirte eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel und damit eine Entlastung der Klein- und Mittelbetriebe von der (auch auf Grund der Bundesmittelkürzung steigenden) Beitragsbelastung erreicht werden müsse. Die Mitglieder der SPD-Fraktion verwiesen gegenüber der FDP-Fraktion darauf, daß die jetzt vorgeschlagene Neuordnung des Beitragssystems in der Altershilfe der Landwirte bereits Bestandteil des 2. Haushaltsstrukturgesetzes gewesen und demnach seinerzeit von der FDP-Fraktion im Rahmen der früheren sozial-liberalen Koalition mitgetragen und im Deutschen Bundestag mitbeschlossen worden sei.

— Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wandten sich nicht gegen den Grundgedanken des Antrags. Sie waren jedoch der Ansicht, daß der Antrag nicht den grundsätzlichen Bedenken der beteiligten Verbände Rechnung trage, der Selbstverwaltung keinen Spielraum gebe und Verwaltungsaufwendig sei.

Der Antrag wurde mit Mehrheit im Ausschuß abgelehnt. Die FDP-Fraktion ging bei der Ablehnung des SPD-Antrags davon aus, daß eine Regelung entsprechend dem SPD-Antrag vom Bundesrat ebenso abgelehnt würde, wie dies seinerzeit beim 2. Haushaltsstrukturgesetz geschehen sei.

— Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben allerdings einen Entschließungsantrag eingebracht, der ihre grundsätzlich positive Haltung zu dem Grundgedanken einer sozial gestaffelten Beitragsregelung dokumentieren soll. Mit dieser Entschließung soll die Bundesregierung ersucht werden, im Laufe der Jahre 1983/84 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte unter Berücksichtigung der Einkommenssituation vorsieht.

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion angenommen.

5.1.3. Gesetzliche Krankenversicherung

Die die gesetzliche Krankenversicherung betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfs waren — von der Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt und Kuren abgesehen — im großen und ganzen zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion der SPD unumstritten und wurden zum überwiegenden Teil einstimmig beschlossen.

a) *Entlastungsmaßnahmen (Erhöhung der Rezeptblattgebühr; Ausgrenzung von sog. Bagatellarzneimitteln; Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt und Kuren)*

Der Ausschuß war sich darüber einig, daß die gesetzliche Rentenversicherung im Vorgriff auf die Beitragspflicht von Lohnersatzleistungen durch eine Absenkung des von der Renten- an die Krankenversicherung für Rentner zu zahlenden Beitrags in Höhe von 1,2 Mrd. DM entlastet werden soll. Die zum Ausgleich dieser Mindereinnahmen in der Krankenversicherung vorgeschlagenen Regelungen (Erhöhung der Verordnungsblattgebühr, Ausgrenzung von sog. Bagatellarzneimitteln aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung) wurden einstimmig gebilligt.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der SPD-Fraktion faßte der Ausschuß einen Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung ersucht wird, bis zum 31. Dezember 1984 dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen mit der Ausgrenzung der sog. Bagatellarzneimittel aus der Leistungspflicht der Krankenkassen zu berichten.

Die Bestimmungen über die Zuzahlung der Versicherten bei Krankenhausaufenthalt und Kuren wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen machten dabei deutlich, daß sie einen Grund für die Zuzahlung auch in der häuslichen Ersparnis sähen, die dem Versicherten bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt zugute käme.

Die Fraktion der SPD beantragte die Streichung dieser Bestimmungen. Die Einführung von Eigenbeteiligungsregelungen in das Krankenversicherungsrecht sei systemfremd, widerspreche dem Sachleistungsprinzip und führe zu unsozialen Ergebnissen.

Der Ausschuß faßte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der SPD-Fraktion einen Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung ersucht wird, bis zum 31. Dezember 1984 dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen mit der Zuzahlung zu berichten.

b) Häusliche Krankenpflege

Der Ausschuß billigte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP die Regelung über die Erweiterung des Anspruchs auf häusliche Krankenpflege in der von beiden Fraktionen vorgeschlagenen geänderten Fassung. Die Fraktion der SPD beantragte die Streichung, da die Erweiterung auf die hauswirtschaftliche Pflege nicht Aufgabe der Krankenversicherung sei und zu einer einseitigen Entlastung der Sozialhilfeträger und der Pflegegeld gewährenden Bundesländer führe. Dieser Antrag der Fraktion der SPD wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

c) Vertrauensärztlicher Dienst

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen über die Stärkung des Vertrauensärztlichen Dienstes.

Der Antrag der Fraktion der SPD, die Krankenkasse zu verpflichten, die Begründetheit der Zweifel des Arbeitgebers an der Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten zu prüfen, wurde abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD, die Ersatzkassen an den für die RVO-Kassen ausdrücklich vorgeschriebenen Vereinbarungen zur Überwachung der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mitwirken zu lassen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Statt dessen wurde einstimmig ein gleichgerichteter Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, wonach die für die RVO-Kassen geltende Regelung zum Abschluß von Vereinbarungen zur Überwachung der Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit auch für den vertragsärztlichen Bereich der Ersatzkassen gelten soll.

d) Ärztehonore

Die SPD-Fraktion legte einen Antrag zur Einfügung eines Artikels 35a vor, mit dem die Ärzte- und Zahnärztehonore nach Ablauf der bereits abgeschlossenen vertraglichen Regelungen um 5 v. H. für ein Jahr gekürzt werden sollten. Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung dieses Antrages. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß dies einen dirigistischen Eingriff in die Vertragsfreiheit

und in Grundsätze des geltenden Kassenarztrechts bedeute.

5.1.4. Unfallversicherung

Die Regelung über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat der Ausschuß mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der FDP-Fraktion angenommen. Wegen der Argumentation im Ausschuß wird insoweit auf die Ausführungen unter 5.1.1.a) verwiesen.

5.1.5. Bundesanstalt für Arbeit

Der Ausschuß hat sich bei der Beratung der Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes insbesondere mit folgenden Fragen befaßt:

a) Förderung der beruflichen Bildung

Nach eingehender Erörterung hat der Ausschuß auf Grund eines interfraktionellen Antrages einstimmig beschlossen, daß auch in Zukunft auf die Förderung der Teilnahme an arbeitsmarktlisch zweckmäßigen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen ein Rechtsanspruch bestehen und damit der Bedeutung dieses arbeitsmarktpolitischen Instruments insbesondere für die Aufstiegsfortbildung Rechnung getragen werden soll.

b) Arbeitslosengeld

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit die im Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP enthaltenen Regelungen zum Arbeitslosengeld.

— Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hielten die im Gesetzentwurf vorgesehene stärkere Staffelung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach der Dauer der Beschäftigungszeit für sachgerecht, um das Prinzip Leistung und Gegenleistung stärker als nach geltendem Recht zu betonen. Die Sonderregelung für „Saisonarbeiter“ gewährleiste, daß diese Arbeitnehmer jährlich bis zu drei Monaten Arbeitslosengeld beanspruchen können. Es sei zwar richtig, daß „Saisonarbeiter“, die jährlich weniger als neun Monate beschäftigt sind, nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von drei Monaten auf die Arbeitslosenhilfe angewiesen seien. Dies entspreche jedoch der Rechtslage vor Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes.

— Die Fraktion der SPD beantragte, die im Gesetzentwurf vorgesehene Staffelung des Arbeitslosengeldes zu streichen. Sie führe zu einer weiteren Ausgrenzung von Arbeitnehmern aus dem Anspruch auf Arbeitslosengeld und zwingt „Saisonarbeiter“, die jährlich weniger als neun Monate beschäftigt sind, nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld Arbeitslosenhilfe in Anspruch zu nehmen. Dieser Antrag

wurde von der Ausschlußmehrheit aus den oben dargestellten Gründen abgelehnt.

Ferner beantragte die SPD-Fraktion die Streichung des § 128 AFG, wonach die Arbeitgeber bei Entlassung von älteren — insbesondere 59jährigen — Arbeitnehmern der Bundesanstalt für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für Lohnersatzleistungen und Sozialversicherungsbeiträge erstatten müssen; sie begründete diesen Antrag damit, daß die Regelung des § 128 AFG nicht zu den erwarteten Einnahmen, jedoch zu erheblichem Verwaltungsaufwand geführt habe und die Übernahme von Auszubildenden nach Abschluß der Ausbildung verhindere. Der Antrag wurde von der Ausschlußmehrheit mit der Begründung abgelehnt, daß die Regelung des § 128 AFG dem Schutz der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen diene.

Ein Hilfsantrag der SPD-Fraktion, wenigstens für den Bereich der Stahlindustrie — wie beim Kurzarbeitergeld — eine befristete Ausnahme von § 128 AFG zuzulassen, wurde von der Ausschlußmehrheit mit ordnungspolitischen Erwägungen ebenfalls abgelehnt.

c) Beitragssatz

Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß der Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0,3 v. H. auf je 2,3 v. H. erhöht werden solle.

Die Fraktion der CDU/CSU und die Mehrheit der FDP-Fraktion hielten die Beitragserhöhung wegen der Ausgabenentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit für notwendig. Eine weitere Erhöhung sei wegen der Einsparungen insbesondere bei den Rentenversicherungsbeiträgen für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit nicht erforderlich.

Die Fraktion der SPD und ein Mitglied der FDP-Fraktion hielten eine Erhöhung des Beitrags um je 0,4 v. H. auf je 2,4 v. H. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer für erforderlich, da eine Verschiebung der finanziellen Belastung zur Rentenversicherung nicht vertretbar sei. Ein entsprechender Antrag der SPD-Fraktion wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

d) Sonstige Regelungen

Der Ausschuß beschloß die übrigen im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen und die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Arbeitsförderungs-gesetz teils mit Mehrheit, teils einstimmig (z. B. § 40 AFG).

Ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der es ermöglichen soll, die Höchstbezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt zur Erhaltung von Arbeitsplätzen generell auf 36 Monate zu verlängern, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hielten eine derartige Ausweitung grundsätzlich für ordnungspolitisch nicht vertretbar. Ihr Antrag, wegen der besonderen Verhältnisse die Verlängerungsmöglichkeit auf den Bereich der Stahlindustrie zu beschränken und zu befristen, wurde mit den Stimmen auch der Mitglieder der SPD-Fraktion angenommen.

Weitere Anträge der Fraktion der SPD, die insbesondere eine frühere Einschaltung der Arbeitsverwaltung bei Massenkündigungen und die Verpflichtung, dem Antrag auf bestimmte Leistungen eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates beizufügen, zum Gegenstand hatten, wurden vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt. Ebenso fand ein Antrag der Fraktion der SPD, das Sozialgerichtsgesetz dahin gehend zu ändern, daß über Widersprüche gegen Sperrzeitbescheide der Arbeitsverwaltung Widerspruchsausschüsse entscheiden sollten, da sich die gegenwärtig probeweise eingeführte Regelung bewährt habe, keine Mehrheit.

Die Koalitionsfraktionen haben einen Änderungsantrag zur Sprachförderungsverordnung (Artikel 35 des Gesetzentwurfs) gestellt, der darauf abzielt, zum einheitlichen Verordnungsrang der Sprachförderungsverordnung zurückzukehren. Die Bundesregierung soll dadurch — ohne Einschaltung des Gesetzgebers — die Möglichkeit erhalten, das Leistungsrecht der Sprachförderungsverordnung den aktuellen Gegebenheiten, insbesondere den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln anzupassen. Dabei soll auch dafür Sorge getragen werden können, daß für bestimmte Personengruppen besondere Härten vermieden werden. Der Antrag wurde von der Ausschlußmehrheit angenommen.

Die SPD-Fraktion hatte dagegen vorgeschlagen, von einer Änderung der Sprachförderungsverordnung überhaupt abzusehen. Eine Senkung der Geldleistungen für Teilnehmer an Sprachförderungsmaßnahmen sei arbeitsmarktpolitisch verfehlt, weil damit die Betroffenen in die Arbeitslosigkeit abgedrängt würden. Außerdem werde die Sozialhilfe zusätzlich belastet. Dieser Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

e) Entschließungsanträge

Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit der Beratung der Änderungen des Arbeitsförderungs-gesetzes, ausgehend von der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag angenommen, in dem die Bundesregierung ersucht wird,

- in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit darauf hinzuwirken, daß die Förderungsmöglichkeiten des Arbeitsförderungs-gesetzes zugunsten von arbeitslosen Jugendlichen voll ausgeschöpft werden;
- zu prüfen, ob auf Grund der Erfahrungen mit dem Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bun-

desmitteln wegen der sich erheblich verschlechternden Arbeitsmarktaussichten für Jugendliche die Befristung dieses Gesetzes (31. Dezember 1985) verlängert werden sollte, und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Prüfung bis zum 31. Dezember 1983 zu berichten;

- Vorschläge zu erarbeiten, die mehr Flexibilität im Arbeitsleben herstellen; dabei soll insbesondere das Ziel verfolgt werden, den älteren Arbeitnehmern einen größeren Freiheitsraum für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben einzuräumen, ohne die Rentenversicherung hierdurch finanziell zu belasten.

In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ferner folgenden Entschließungsantrag angenommen, in dem die Bundesregierung ersucht wird,

- die Bundesanstalt für Arbeit zu bitten, bei der zukünftigen Förderung der beruflichen Fortbildung darauf zu achten, daß die langfristigen Interessen der Arbeitnehmer, der Wirtschaft und der Träger der beruflichen Fortbildung soweit wie möglich beachtet werden. Teilzeitmaßnahmen sollten, wo immer dies möglich ist, Vorrang haben. Bei der Förderung sollte aber auch bedacht werden, daß auch in der Wirtschaft die notwendige Infrastruktur für die berufliche Fortbildung insbesondere in den Meisterschulen des Handwerks, den Berufsbildungswerken der Gewerkschaften, der Wirtschaftsverbände und der Kammern erhalten bleibt.

Die Bundesanstalt für Arbeit sollte trotz der begrenzten Förderungsmöglichkeiten bei ihren Beratungen die Arbeitnehmer zur Fortbildung ermutigen.

Die Bundesanstalt sollte Teilnehmern, die eine berufliche Fortbildung in einer Vollzeitmaßnahme anstreben und dafür von der Bundesanstalt kein Darlehen zum Unterhalt erhalten können, wenigstens die Zuschüsse zu den Kosten gewähren, die ihnen bei Inanspruchnahme von Teilzeitmaßnahmen zustehen.

Die Absätze 1 und 2 des vorstehenden Entschließungsantrages wurden mehrheitlich, der letzte Absatz einstimmig angenommen.

Die SPD-Fraktion hat zur Frage des Ausscheidens älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben einen weitergehenden Entschließungsantrag eingebracht, mit dem die Bundesregierung ersucht werden sollte, alsbald einen Gesetzentwurf über eine Vorruhestandsregelung vorzulegen. Ziel dieses Gesetzes soll es sein, Anstrengungen der Tarifvertragsparteien zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit für eine befristete Dauer durch eine gesetzliche Geldleistung zu ergänzen und damit zu fördern. Der Entschließungsantrag enthielt eine Reihe von Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Ruhestandsgeldes sowie hinsichtlich der Verteilung der Lasten zwischen Arbeitgeber und Bundesanstalt für Arbeit.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion entspricht eine solche Vorruhestandsregelung nicht nur dem Wunsch vieler älterer Arbeitnehmer, sondern ist auch ein wichtiger Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit. Voraussetzung sei, daß Vorkehrungen getroffen werden, die gewährleisten, daß freiwerdende Arbeitsplätze wieder mit Arbeitslosen besetzt werden. Die von der Bundesregierung geplante Herabsetzung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit versicherungsmathematischen Abschlägen sei hierzu sowohl aus sozialpolitischen als auch aus finanziellen Gründen keine akzeptable Alternative. Dieser SPD-Antrag wurde von der Ausschlußmehrheit unter Hinweis auf ihren eigenen Entschließungsantrag zu diesem Bereich abgelehnt.

5.1.6. Kriegsofferversorgung

- a) Mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der FDP-Fraktion die Regelungen über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes unverändert beschlossen. Diese beinhalten sowohl die Verschiebung des Anpassungszeitpunktes vom 1. Januar auf den 1. Juli als auch die Übertragung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung auf die Anpassung der Kriegsofferversorgung.

Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses war der Auffassung, daß der Dynamisierungsverbund zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Kriegsofferversorgung aufrechterhalten bleiben soll und daß im Hinblick auf die finanzielle Lage des Bundeshaushalts und die damit verbundene Notwendigkeit, den Anstieg der Sozialausgaben zu bremsen, die Verschiebung des Anpassungstermins auf den 1. Juli auch in diesem Bereich sozialpolitisch vertretbar sei.

Die Fraktion der SPD hat sich gegen die Verschiebung der Anpassung der Kriegsofferversorgung ausgesprochen. Auf die Ausführungen zur gesetzlichen Rentenversicherung 5.1.1. a) wird insoweit verwiesen. Ein entsprechender Antrag der Fraktion der SPD wurde mit dem oben angegebenen Stimmenverhältnis abgelehnt.

- b) Die Erhöhung der Pauschbeträge für den Berufsschadensausgleich der Hausfrauen hat der Ausschuß entsprechend dem Gesetzentwurf unverändert beschlossen. Daneben wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion insofern eine Änderung der Regelung über den Berufsschadensausgleich für Hausfrauen beschlossen, als künftig auch eine Hausfrau nur aus einem statt bisher aus mehreren Einkommensverlusten ihren Berufsschadensausgleich erhalten kann.

Die SPD-Fraktion war der Auffassung, daß Leistungseinschränkungen in diesem Bereich nicht erfolgen sollen. Der diesbezügliche Antrag der SPD-Fraktion wurde mit Mehrheit abgelehnt.

5.1.7. Berufliche Rehabilitation

- a) Die im Gesetzentwurf beim Rehabilitationsangleichungsgesetz (Artikel 32) und den entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Bereiche vorgesehene Absenkung des Übergangsgeldes für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Hinblick auf die erforderlichen Einsparungen gebilligt und auch für sozial vertretbar gehalten, da die Leistungssätze trotz der jetzt vorgenommenen Absenkung noch über den für Nichtbehinderte geltenden Förderungssätzen liegen und da neben dem Übergangsgeld weiterhin zusätzliche Leistungen an die Behinderten erbracht werden.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion lehnten diese Maßnahmen ab, da die Förderungssätze bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation aus sozialen Gründen in unveränderter Höhe beibehalten werden sollten. Ein entsprechender Streichungsantrag fand jedoch keine Mehrheit.

- b) Änderungen des Arbeitsförderungsrechts mit dem Ziel einer weiteren Gleichstellung von Behinderten mit anderen Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen hinsichtlich
- Zeiten von Anerkennungspraktika,
 - beabsichtigter Aufnahme oder Fortsetzung einer beitragspflichtigen Beschäftigung und
 - Übernahme von Krankenversicherungskosten

wurden einvernehmlich beschlossen, nachdem ein von den Mitgliedern der Fraktion der SPD gestellter Antrag auf Streichung dieser Regelung abgelehnt worden war.

5.2. Zu den Einzelbestimmungen

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen von Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs — soweit es sich nicht lediglich um Klarstellungen oder redaktionelle Anpassungen handelt — ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 6 a — Krankenhausfinanzierungsgesetz

In den Gesetzentwurf ist ein Artikel 6 a einzufügen, durch den die im Haushaltsentwurf 1983 vorgesehenen zusätzlichen Bundesmittel für Krankenhausinvestitionen in das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) einbezogen werden (vgl. die vom Ausschuß beschlossene Erhöhung des Titels 882 01 und Streichung des Titels 882 02 im Einzelplan 11). Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Verwendung der zusätzlichen Bundesmittel, durch die sich der Einsatz dieser Mittel und die ergänzende Finanzierung der Länder und Gemeinden unnötig verzögern würden, wird damit entbehrlich.

Durch die Erhöhung der Finanzhilfen nach § 23 Abs. 2 KHG wird erreicht, daß die zusätzlichen Bun-

desmittel in Abstimmung mit den Ländern konzentriert für besonders dringliche Investitionen zur Rationalisierung, Energieeinsparung und Sanierung mit dem Ziel eingesetzt werden können, die Betriebskosten der Krankenhäuser zu entlasten. Der Ausschuß geht davon aus, daß der Bund entsprechend der bisherigen Praxis bei den geförderten Projekten in der Regel 50 v. H. der nach dem KHG förderungsfähigen Investitionskosten übernimmt und Länder und Gemeinden die übrigen Investitionskosten tragen, so daß 1983 insgesamt 100 Mio. DM zusätzlich für diese Schwerpunktinvestitionen bereitgestellt werden.

Zu Artikel 18 — Reichsversicherungsordnung**Zu Nummer 1 — § 180**

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die Regelungen über die Krankenversicherung der Rentner um zwei weitere Bestimmungen ergänzt. Die eine soll sicherstellen, daß Künstler und Publizisten, die Versorgungsbezüge erhalten, gegenüber gleichgestellten Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden. Die andere bewirkt, daß zwar auch künftig bei einer Unfallversorgung sowie bei einer erhöhten Unfallversorgung ein Teil des Zahlungsbetrages der Versorgungsbezüge nicht in die Beitragspflicht einbezogen wird; zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll aber eine individuelle Spitzberechnung nicht durchgeführt werden.

Zu Nummer 4 — § 182 f

Die Regelung über die Ausgrenzung von sog. Bagatellarzneimitteln wird in mehreren Punkten geändert. Kinder bis zu 16 Jahren werden von der Regelung ausgenommen. Die Härteregelelung wird an die bereits bei der Verordnungsblattgebühr geltende Regelung angeglichen. Die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Arzneimittel, die bei bestimmten Therapiesituationen dennoch zu Lasten der Kassen verordnet werden können, wird gestrichen, um Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden. Zugleich ist gegenüber der bisherigen Fassung in Absatz 2 verdeutlicht worden, daß die dort genannten Arzneimittel außerhalb der genannten Anwendungsgebiete weiterhin zu Lasten der Krankenkassen verordnet werden können.

Aus den Änderungen in § 182 f ergeben sich Folgeänderungen im Artikel 28 Nr. 5 (§ 16 a KVLG).

Zu Nummer 5 — § 184

Die Regelung über die Zuzahlung bei Krankenhauspflege wird dahin geändert, daß die Zuzahlung statt an die leistungspflichtige Krankenkasse nunmehr an das Krankenhaus zu leisten ist. Zugleich hat er in Nummer 12 a (§ 372 Abs. 2 Nr. 1 a RVO) bestimmt, daß über die Abrechnung der Zuzahlung gegenüber den Krankenkassen Verträge zu schließen sind.

Die Zuzahlung soll bereits bei der Inanspruchnahme der Krankenhauspflege gezahlt werden. Deshalb wird der Versicherte verpflichtet, die Zu-

zahlung an das Krankenhaus zu zahlen. Durch die vom Krankenhaus eingezogenen Zuzahlungsbeträge wird der Anspruch des Krankenhauses gegen die Krankenkasse auf den jeweils zu zahlenden Pflegesatz nicht berührt. Die Krankenhäuser sollen nicht mit solchen Zuzahlungsbeträgen belastet werden, die bei ordnungsgemäßer Verwaltung vom Krankenhaus nicht eingezogen werden können. Die Einzelheiten der Abrechnung der Zuzahlungsbeträge sind in den Verträgen nach § 372 RVO zu regeln. Die Kosten, die dem Krankenhaus durch Einzug und Abrechnung der Zuzahlungsbeträge entstehen, gehen — wie die übrigen mit der Krankenhauspflege verbundenen Kosten und auch die Kosten der Abrechnung der Krankenhausleistungen mit selbstzahlenden Patienten — in die Selbstkosten des Krankenhauses und damit in den Pflegesatz ein.

Aus der Änderung in § 184 RVO ergibt sich eine Folgeänderung in Artikel 28 Nr. 6 (§ 17 KVLG).

Zu Nummer 7 a — § 185 b

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 185 soll gestrichen und durch eine Ergänzung des § 185 b ersetzt werden. Sie ermöglicht es den Krankenkassen, in der Satzung festzulegen, in welchen Fällen neben häuslicher Krankenpflege Haushaltshilfe gewährt werden soll.

Wegen der Streichung in § 185 muß auch Artikel 28 Nr. 8 (§ 18 Abs. 4 KVLG) gestrichen werden. Eine der Ergänzung des § 185 b entsprechende Änderung im KVLG ist nicht erforderlich, da diese Regelung bereits in § 35 KVLG enthalten ist.

Zu Nummer 11 — § 368 n

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung der Vorschrift, die die Überwachung der Preiswürdigkeit und des therapeutischen Nutzens verordneter Leistungen betrifft, soll gestrichen werden, weil diese Fälle bereits in die allgemeine Prüfung der Wirtschaftlichkeit fallen.

Durch eine Ergänzung der Nummer 15 (§ 525 c Abs. 5) wurde sichergestellt, daß die Pflicht zur Vereinbarung von Regelungen zur Überwachung der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch für die Ersatzkassen gilt.

Zu Nummer 23 a — § 1236

In den Gesetzentwurf wird eine Änderung des § 1236 RVO eingefügt mit dem Inhalt, daß die einschränkenden Leistungsvoraussetzungen für Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation nur noch für Versicherte gelten, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 19 Nr. 2 a und Artikel 20 Nr. 1 a.

Zu Nummer 25 — § 1243

Durch die Änderung wird eine Angleichung an entsprechende Regelungen in der Krankenversicherung bewirkt, die für die Zuzahlung im Krankenhaus eine Härteklausel nicht vorsehen.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 19 Nr. 4 und zu Artikel 20 Nr. 3.

Zu Nummer 27 — § 1255 a

Die Minderung der vom Bund für Wehr- und Zivildienstleistende gezahlten Beiträge soll sich nicht nachteilig bei der Bewertung der Zurechnungszeit auswirken. Die Änderung sieht daher vor, daß diese Beiträge unberücksichtigt bleiben sollen.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 19 Nr. 6 und Artikel 20 Nr. 5.

Zu Nummer 29 — § 1259

Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit sind und eine Leistung von der Bundesanstalt für Arbeit beziehen, Beiträge nicht an die Rentenversicherung, sondern gemäß § 166 b des Arbeitsförderungsgesetzes Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen oder Versicherungsunternehmen oder an die Angestellten selbst. In diesen Fällen soll für die Leistungsbezieher nicht noch zusätzlich eine Ausfallzeit in der Rentenversicherung entstehen.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 19 Nr. 8 und Artikel 20 Nr. 7.

Zu Artikel 20 — Reichsknappschaftsgesetz

Zu Nummer 10 — § 72

Die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit wird — wie in Satz 1 dieser Vorschrift — zusätzlich genannt.

Zu Artikel 21 — Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Zu Nummer 3 — § 12 b

Durch die Anfügung eines Satzes in den Absätzen 1 bis 4 wird sichergestellt, daß bei erforderlichen Neufeststellungen von bereits laufenden Renten, weil z. B. inzwischen weitere Versicherungsjahre nachgewiesen worden sind, die neuen verfassungsgemäßen Tabellenwerte angewendet werden. Soweit es jedoch hierbei zu Verschlechterungen kommt, soll der bisherige Rentenzahlbetrag als neu festgestellte Rente weitergezahlt werden. In Absatz 3 Satz 1 wird außerdem bestimmt, daß entsprechend dem geltenden Recht und der in Absatz 4

getroffenen Regelung die Begrenzung der Ausbildungs-Ausfallzeiten nur für Versicherungsfälle vom 1. Januar 1978 an gilt.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 22 Nr. 4 und Artikel 23 Nr. 5.

Zu Nummer 4a — § 22

Die Neufassung über die Bewilligung von Zeitrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn der Anspruch nicht ausschließlich auf den Gesundheitszustand des Versicherten beruht, soll die bereits mit dem 20. RAG getroffene Regelung klarstellen. Diese Klarstellung soll auf die bisherige Geltungsdauer dieser Vorschrift erstreckt werden, soweit verbindliche Entscheidungen noch nicht getroffen worden sind.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 22 Nr. 5a und Artikel 23 Nr. 5a.

Zu Nummer 6 — § 28a

Die Regelung im Gesetzentwurf sah vor, daß bei der Abschmelzung besitzgeschützter Beitragszuschüsse von dem Betrag auszugehen ist, der vor der Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen zu zahlen gewesen wäre. Die Höhe dieses fiktiven Beitragszuschusses ergibt sich nicht aus den Rentenzahldaten der Deutschen Bundespost, so daß die Durchführung der bisherigen Regelung zu einem nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand geführt hätte. Daher sieht die Änderung vor, daß bei der Abschmelzung von den tatsächlich gezahlten Beitragszuschüssen auszugehen ist.

Die entsprechende Änderung für die Angestelltenversicherung erfolgt zu Artikel 22 Nr. 7.

Zu Artikel 27 — Arbeitsförderungsgesetz

Zu Nummern 2 und 3 — §§ 44, 45

Es soll auch künftig auf die Förderung der Teilnahme an arbeitsmarktl. zweckmäßigen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen ein Rechtsanspruch bestehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat daher empfohlen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung auf eine Ermessensleistung zu streichen.

Zu Nummer 4 — § 58

Mit der jetzt unter Buchstabe b vorgesehenen Regelung wird klargestellt, daß die — jetzt unter Buchstabe a — in Absatz 1 vorgesehene Beschränkung der Förderung auf Rehabilitanden, die eine beitragspflichtige Beschäftigung anstreben, nicht für Behinderte in Werkstätten gilt; diese Behinderten sollen wie bisher im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt durch die Bundesanstalt gefördert werden. Die Neuregelung schließt Leistungen zur beruflichen Rehabilitation

auch nicht in den Fällen aus, in denen ein Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt wurde und nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ zunächst Rehabilitationsleistungen erbracht werden.

Die unter Buchstabe c vorgesehene Neuregelung ermöglicht der Bundesanstalt, entsprechend der in § 45 AFG für Nichtbehinderte getroffenen Regelung auch für Rehabilitanden, die kein Übergangsgeld beziehen, durch Anordnung in bestimmten Fällen die Übernahme der Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung vorzusehen.

Zu Nummer 5a — § 67

Diese Ergänzung des Gesetzentwurfs soll es ermöglichen, die geltende Höchstfrist von 24 Monaten für den Bezug des Kurzarbeitergeldes — ausnahmsweise — für Betriebe der Stahlindustrie bis auf 36 Monate zu verlängern. Die Ergänzung trägt der tiefgreifenden Krise der Stahlindustrie Rechnung, zu deren Bewältigung die Europäische Gemeinschaft Maßnahmen ergriffen hat. Durch die Möglichkeit der Verlängerung der Höchstfrist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes sollen Entlassungen und dadurch bedingte bruchartige Entwicklungen bei den Betrieben der Stahlindustrie vermieden werden können.

Zu Artikel 32 — Rehabilitationsangleichungsgesetz

Zu Nummer 1a — § 13

Die Einfügung beinhaltet eine Neufassung des § 13 Abs. 4. Hierdurch wird die schon jetzt für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und der sozialen Entschädigung geltende Regelung, wie zu verfahren ist, wenn in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen durchgeführt werden, auf die gesetzliche Rentenversicherung erstreckt. Die Regelung gilt weiterhin nur für Träger, die sowohl medizinische als auch berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation erbringen. Da die Bundesanstalt für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger nur für berufsfördernde Maßnahmen ist, bemißt sich das in diesem Bereich zu leistende Übergangsgeld ausschließlich nach § 13 Abs. 3 Rehabilitationsangleichungsgesetz. Folgeänderungen ergaben sich in Artikel 18 Nr. 24 für § 1241b RVO, in Artikel 19 Nr. 3 für § 18b Angestelltenversicherungsgesetz und in Artikel 20 Nr. 2 für § 40b Reichsknappschaftsgesetz.

Zu Nummer 2 — § 40

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Satz 3 in § 40 Abs. 3 wird gestrichen, da es sich in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 2 RehaAnglG nicht um selbständige Leistungen, sondern um Regelungen über die Weiterzahlung bereits bewilligter Leistungen handelt und daher die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellungsvorschrift nicht erforderlich erscheint. Aus dem gleichen Grund wurden die entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Rehabilitationsträger gestrichen, und zwar

- in Artikel 18 Nr. 19 Buchstabe b § 568 Abs. 7 Satz 3 RVO,
- in Artikel 21 Nr. 1 § 5 a Abs. 3 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz,
- in Artikel 22 Nr. 2 § 7 Abs. 3 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz,
- in Artikel 23 Nr. 2 § 3 c Abs. 3 Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz,
- in Artikel 24 Nr. 27 § 84 Satz 3 BVG,
- in Artikel 27 Nr. 12 § 242 a Abs. 1 Satz 3 AFG.

Zu Artikel 35 — Sprachförderungsverordnung

Die Änderung soll es der Bundesregierung ermöglichen, durch Rechtsverordnung des auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung teilweise im formellen Gesetzesrang stehende Leistungsrecht der Sprachförderungsverordnung zu ändern und den aktuellen Gegebenheiten, insbesondere den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln anzupassen. Dabei soll auch dafür Sorge getragen werden können, daß für bestimmte Personengruppen besondere Härten vermieden werden.

6.

c) Rechtsausschuß (6. Ausschuß)

6.1.

Der Rechtsausschuß hat dem Haushaltsausschuß schriftlich mitgeteilt, daß er den Gesetzentwurf aus Zeitgründen nicht abschließend berate und daher auf eine mitberatende Stellungnahme verzichte. Wegen der Einzelheiten der Beratungen verwies er indes auf seine 41. Sitzung am 27. Oktober 1982 und nahm auf das Protokoll dieser Sitzung (Seiten 38 ff.) Bezug. In seiner Sitzung am 3. Dezember 1982 hat sich der Rechtsausschuß mit dem Artikel 8 des Gesetzentwurfs beschäftigt und sah danach keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Investitionshilfeabgabe dieses Artikels. Er empfahl lediglich in § 11 die Worte „im Auftrage des Bundes“ zu streichen und den Entwurf im übrigen unverändert anzunehmen.

6.2.

Der folgende Antrag der Minderheit wurde mit Mehrheit bei einer Stimmenthaltung abgelehnt:

„Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes — Investitionshilfegesetz — wird wegen durchgreifender verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt.“

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken beziehen sich insbesondere auf die in §§ 1, 4 bis 8 des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen:

1. § 1 enthält als ‚Zweckbindung‘ des zu erzielenden Mittelaufkommens lediglich den pauschalen

Hinweis auf die ‚Förderung des Wohnungsbaus‘. Weitere, insbesondere wirtschaftsgestaltende Regelungen enthält der Gesetzentwurf nicht. Dies reicht nicht aus, um gemäß Artikel 74 Nr. 11 bzw. Nr. 18 Grundgesetz die Zuständigkeit des Bundes zur Erhebung und Verwendung der vorgesehenen Abgabe zu begründen.

Eine andere Kompetenzgrundlage für die als Sonderabgabe konzipierte rückzahlbare Investitionshilfeabgabe ist gleichfalls nicht ersichtlich.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Qualifikation der Investitionshilfeabgabe als zulässige Sonderabgabe im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht zum Problem der außersteuerlichen Geldleistungspflichten entwickelten Kriterien kommen hinzu.

2. Gegen § 4 Investitionshilfegesetz bestehen — wie alle in dem Anhörungsverfahren vertretenen Gutachter eindringlich dargelegt haben — verfassungsrechtliche Bedenken in gleich zweifacher Weise:

2.1.

Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit werden in gleichheitswidriger Weise unterschiedlich behandelt, wo es um die Möglichkeit geht, mit Hilfe von kompensationsfähigen, also privilegierten Investitionen die Abgabeschuld zu vermindern. Diese Ungleichbehandlung wirkt im Verfahren der Abgabbeerhebung bzw. Rückzahlung (§§ 6 bis 8 Investitionshilfegesetz) fort.

2.2.

§ 4 Investitionshilfegesetz schließt Investitionen im Wohnungsbau generell aus dem Kreis der zulässigen kompensationsfähigen, die Abgabeschuld mindernden Investitionen aus. Da der — angegebene — Zweck des Investitionshilfegesetzes in der Aufbringung von Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaus stehen soll, verstößt diese Ausgrenzung direkt gegen die vom Gesetzgeber selbst gewählte und ihn daher bindende Aufgabe des Gesetzes. Diese Ausgrenzung ist daher unter Beachtung von Artikel 3 Grundgesetz nicht haltbar.

3. § 8 — Rückzahlung der Abgabe — verschleiert den eigentlichen Steuercharakter der Investitionshilfeabgabe als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Der Steuerbegriff des Grundgesetzes, den das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anwendet, schließt die Rückzahlbarkeit aus. Die Streichung der Rückzahlungsvorschrift ist deshalb auch aus finanzverfassungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen notwendig.“

7.

d) Innenausschuß (4. Ausschuß)

7.1.

Beratungsgegenstand im Innenausschuß waren die Artikel 9 (Gesetz über die Anpassung von Dienst-

und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983) und Artikel 16 (Lastenausgleichsgesetz). Zu dem Artikel 9 hat der Innenausschuß am 22. November 1982 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, wozu der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Christliche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Richterbund, der Bundeswehrverband, die kommunalen Spitzenverbände und die Professoren Isensee (Bonn) und Leisner (Erlangen) eingeladen waren.

7.2.

Die Änderungsvorschläge zu dem Artikel 9 wurden vom Haushaltsausschuß übernommen. Der Innenausschuß hatte als Begründung zu diesen Änderungsvorschlägen mitgeteilt:

7.2.1.

In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 in Drucksache 9/2074 ist die vorgeschlagene Regelung unter dem Vorbehalt der Entscheidung über die Besoldungsanpassung 1982 getroffen worden. In seiner 48. Sitzung am 24. November 1982 hat der Innenausschuß mit Mehrheit beschlossen, im Hinblick auf die angestrebte tatsächliche Gleichstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsanpassungsgesetzes 1982 gegenüber dem in Drucksache 9/1912 gemachten Vorschlag um einen Monat vorzuziehen. Damit ist der Vorbehalt weggefallen.

Vorliegender Gesetzentwurf ist in der 127. Sitzung am 11. November 1982 dem Haushaltsausschuß federführend und dem Innenausschuß mitberatend überwiesen worden. Vor Eintritt in seine Beratungen hat der Innenausschuß im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß in seiner 45. Sitzung am 10. November 1982 beschlossen, eine Anhörung zu den Besoldungsanpassungsgesetzen 1982 und 1983, und zwar besonders im Hinblick darauf durchzuführen, daß im Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983 der Besoldungsanstieg im öffentlichen Dienst auf 2 v. H. für 1983 vor Beginn der Tarifrunde im öffentlichen Dienst begrenzt wird. Zu dieser Anhörung hatte der Innenausschuß als Sachverständige die Vertreter der Gewerkschaften (DGB, CGB), des Deutschen Beamtenbundes, des Deutschen Bundeswehrverbandes, sowie die kommunalen Spitzenverbände als Arbeitgeber eingeladen.

Dabei haben die Sachverständigen im wesentlichen übereinstimmend betont, daß diese 2 v. H. keine ausreichende Anpassung im Sinne des § 14 BBesG bedeuteten, auf die die Beamten einen rechtlichen Anspruch hätten. Vielmehr müßten die Beamten, vor allem die des einfachen und mittleren Dienstes, mit erheblichen Einbußen rechnen. Allerdings wiesen die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände abweichend davon darauf hin, daß die Kommunen nichts mehr zu verteilen hätten; von daher sei der

Vorschlag im Hinblick auf die Tarifverhandlungen hoch.

Vor allem die Gewerkschaften haben in der Besoldungsanpassung 1983 noch im Jahre 1982 und vor dem Tarifabschluß im öffentlichen Dienst einen Eingriff in die Tarifautonomie gesehen, der auch Negativauswirkungen auf die private Wirtschaft haben werde. Sie wiesen auf eine Konfliktsituation hin, die dadurch entstehen könnte.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 24. November 1982 beraten und mit Mehrheit seine Annahme empfohlen.

7.2.2.

Der Ausschuß ist mit Mehrheit dem Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP, die die Annahme des Gesetzentwurfes, auf dessen Begründung im übrigen verwiesen wird, vorgeschlagen hatten, gefolgt. Der Gesetzentwurf sieht mit Blick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Juli 1983 vor; der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

Die Regelung umfaßt vom 1. Juli 1983 an eine lineare Anpassung insbesondere der Grundgehälter, Amtszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Ortszuschläge sowie die Anwärterbezüge um 2 v. H. auf der Basis der sich aus dem Entwurf des Besoldungsanpassungsgesetzes 1982 ergebenden Höhe der Bezüge. Als finanzieller Gesamtrahmen für den öffentlichen Dienst ist eine 2 v. H. Steigerung ab 1. Juli 1983 vorgesehen.

Die Mehrheit hat die aus der Enge des Haushalts resultierende Regelung für notwendig gehalten. Sie sieht darin keinen Eingriff in die Tarifhoheit, da die eigentlichen Tarifverhandlungen noch geführt werden müßten. Das Parlament habe das Recht, das Besoldungsrecht auch einmal vor dem Tarifabschluß zu regeln und damit über eine Signalwirkung den Versuch zu machen, die angestrebte tatsächliche Gleichstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu erreichen.

7.2.3.

Die SPD-Fraktion, die den Gesetzentwurf abgelehnt hat, sieht in der Vorabregelung der Besoldungsanpassung 1983 eine Nötigung der Tarifvertragsparteien und damit einen Eingriff in die Tarifautonomie, der weit über den öffentlichen Dienst hinaus Wirkungen habe. Sie meint, es könne dem öffentlichen Dienst aber nur Schaden zufügen, wenn er in die Rolle eines Vorreiters für Tarifverhandlungen gedrängt werde.

7.3.

Die Beschlußempfehlung zu dem Artikel 16 des Innenausschusses hat der Haushaltsausschuß über-

nommen. Der Innenausschuß hatte dazu ausgeführt:

Wie für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsoferversorgung muß im Lastenausgleich für die Unterhaltshilfe der Anpassungszeitpunkt um ein halbes Jahr hinausgeschoben werden. Wegen des auch hier seit 1973 bestehenden Dynamisierungsverbunds mit der Rentenversicherung muß der Umstand, daß sich die verfügbaren Renteneinkommen infolge der stufenweisen Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner effektiv mit einem verminderten Anpassungssatz erhöht werden, außerdem durch eine geringere Anpassung auch der Unterhaltshilfe berücksichtigt werden. Die gesetzliche Ermächtigung für die Anpassung der Unterhaltshilfe durch Rechtsverordnung ist dementsprechend zu ändern.

Den Artikel 16 hat der Innenausschuß in seiner 48. Sitzung am 24. November 1982 mitberaten und mit Mehrheit beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

8.

e) Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

8.1.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat zu den Artikeln 10 (Bundessozialhilfegesetz) und 12 (Bundeskindergeld) beschlußfertige Voten gefaßt und sich außerdem mit den Artikeln 1, 13, 15, 18, 27 und 35 beschäftigt.

8.2.

Der Artikel 10 wurde entsprechend dem Vorschlag im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vom Haushaltsausschuß übernommen.

8.2.1.

In einer nichtöffentlichen Anhörung am 24. November 1982 haben die Vertreter der eingeladenen Verbände und die erschienenen Sachverständigen jedoch einmütig das Vorhaben abgelehnt, ähnlich wie bei der Beamtenbesoldung und den Renten aus der Sozialversicherung und der Kriegsoferversorgung auch bei den Regelsätzen der Sozialhilfe den nächsten Anpassungstermin um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1983 hinauszuschieben und zugleich den Steigerungssatz von 3 v. H. (§ 22 Abs. 4 BSHG) auf 2 v. H. herabzusetzen, was eine pauschale Begrenzung des Anstieges der Regelsätze bedeuten würde. Da es sich hier um bedarfsorientierte Normen handelt, die eines Inflationsausgleiches bedürfen, würden einzelne Gruppen von Sozialhilfeempfängern übermäßig belastet und möglicherweise sogar an den Rand der Existenzsicherung gebracht werden. Zur Unterstützung der Bemühungen der Bundesregierung, die Ausgaben auch im Bereich des Bundes-

sozialhilfegesetzes zu begrenzen, wurde demgegenüber auf die Notwendigkeit verwiesen, das derzeitige Regelsatzsystem und die Warenkörbe zu überprüfen. Ebenso wurde die Pflegekostenproblematik als dringend lösungsbedürftig bezeichnet.

Die Einfügung einer neuen Nummer 2 geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück. Blindenhilfe und Pflegegeld werden hinsichtlich der Fortschreibung an die regelmäßigen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes angebunden (§ 67 Abs. 6 und § 69 Abs. 6 BSHG).

In der Einzel- und Schlußabstimmung sind die Empfehlungen mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion abgegeben worden.

8.3.

Zum Artikel 12 hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitgeteilt, daß in seiner Sitzung am 1. Dezember 1982 die Empfehlung des Finanzausschusses zu Artikel 12 Nr. 3, in § 11 Abs. 3 die Nummer 1 zu streichen, noch nicht vorgelegen habe. Ein entsprechender Antrag ist jedoch unabhängig davon vom Ausschuß ausdrücklich abgelehnt worden. Ferner hatte der Ausschuß zwar die Einfügung des Satzes in Nummer 5 des Artikels 12 zu § 44 Abs. 4 „insoweit § 45a Satz 3 weiter anzuwenden“ nicht beschlossen, hielt aber dennoch, nachdem er Kenntnis von der Absicht des Haushaltsausschusses gehabt hatte, diesen Satz einzufügen, für notwendig.

Der Haushaltsausschuß hat diesen Satz in seinen Beschluß einbezogen.

8.4.

Zum Artikel 12 (Kindergeldgesetz) hat der Ausschuß, soweit er eine unveränderte Annahme des Artikels empfohlen hat, auf die Begründung in dem Gesetzentwurf Bezug genommen. Des weiteren hat er ausgeführt:

Zu Nummer 1

Soweit nur die Zahlung von Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 in Betracht kommt, soll die einkommensabhängige Minderung beim Teilkindergeld vorgenommen werden. Das dient vor allem der Vereinfachung. Da hiernach zunächst § 8 Abs. 2 und dann erst § 10 Abs. 2 anzuwenden ist, muß bei Anwendung des § 10 Abs. 2 der maßgebliche Sockelbetrag zur Vermeidung unangemessener Ergebnisse um die kindergeldähnliche Leistung verringert werden; denn sie hat dieselbe wirtschaftliche Bedeutung wie der Sockelbetrag.

Zu Nummer 2

Klarstellende und verdeutlichende Formulierung.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen es durch weitestgehende Anknüpfung an steuerliche Feststellungen ermöglichen, im Regelfall das maßgebliche Einkommen durch Datenaustausch seitens der Finanzbehörden an die Kindergeldkasse und — im Anwendungsbereich des § 45 — an größere Besoldungsämter festzustellen. Das dient der Verwaltungsvereinfachung und der Eingrenzung der Verwaltungskosten. Es entspricht damit dem einschlägigen Anliegen des Bundesrates (vgl. dessen Stellungnahme zu Artikel 12 des gleichlautenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung).

Die Änderungen bestehen in folgenden zwei Punkten:

1. Außerachtlassung der steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, die bisher in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs genannt waren (insbesondere Lohnersatzleistungen). Das ist in einem stark typisierenden Leistungssystem vertretbar, zumal da diese Einnahmen nur in seltenen Fällen — nämlich nur bei Zusammentreffen mit hohen steuerpflichtigen Ehegatten-Einkünften — zur Kindergeldminderung geführt hätten. (Die Streichung des § 11 Abs. 2 ist eine redaktionelle Folge.)
2. Beschränkung der Unterhaltsleistungen, die für kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigende Personen zu erbringen sind, auf das steuerrechtlich anerkannte Maß. Dasselbe kann nicht für kindergeldrechtlich zu berücksichtigende Kinder gelten, für die der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG nicht erhöht worden ist; denn für diese entfällt nach § 33a Abs. 1 EStG (wegen anderweitiger Familienlastenausgleichsgewährung) die steuerrechtliche Berücksichtigung.

Die Regelung des Datenabgleichs soll einer Verwaltungsvereinbarung überlassen bleiben. Dem steht das Steuergeheimnis — wie sich aus § 21 Abs. 4 SGB X ergibt — nicht entgegen.

Die Aktualisierung der Einkommensverhältnisse darf trotz des Ausnahmecharakters des § 11 Abs. 4 nicht auf Fälle beschränkt sein, in denen voraussichtlich das ungeminderte Kindergeld zu zahlen wäre. Sie muß vielmehr auch für Fälle der Teilminderung gelten; sonst käme es zu unbilligen Ergebnissen.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 5

Bei den Einfügungen in § 44 Abs. 1 handelt es sich um redaktionelle Verbesserungen. Insbesondere wird verdeutlicht, daß der Vorbehalt nur für den den Sockelbetrag übersteigenden Teil der Kindergeldzahlung gilt.

Die Neufassung des § 44 Abs. 4 dient ebenfalls einer redaktionellen Verbesserung. Nach dieser Vorschrift können die Sozialversicherungsträger die

hier genannten kindergeldähnlichen Leistungen nicht — wie es die Gesetzesänderungen zur Reichsversicherungsordnung und zum Bundeskindergeldgesetz eigentlich verlangen — pünktlich zum 1. Januar 1983 entziehen. Deshalb muß zur Vermeidung von Mehrfachbegünstigungen sichergestellt werden, daß in Höhe der Überzahlungen, die nicht zurückverlangt werden könne, kein Kindergeld mehr zu zahlen ist.

Die befristete Weiterzahlung der Kindergeld-Ausgleichsbeträge und ihre Berücksichtigung bei der Anwendung des § 8 Abs. 2 muß entsprechend dem in § 45a Satz 3 verankerten Grundsatz zugunsten der Rentenversicherungsträger vom Bund ausgeglichen werden. Einzel- und Schlußabstimmung erfolgten mit Mehrheit bei Enthaltung der Mitglieder der SPD-Fraktion.

8.5.

Zu Artikel 15 hat der Ausschuß mitgeteilt, diesen Artikel mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion in unveränderter Fassung anzunehmen. Die SPD hat aber ein Minderheitsvotum eingebracht, das in dem folgenden Entschließungsantrag wiedergegeben wurde:

Es kann nicht darauf verzichtet werden, durch die Ausbildungsförderung Schüler mit ihren Familien zu entlasten, die besondere Kosten für die Ausbildung zu tragen haben oder eines besonderen Anstoßes für die Aufnahme einer Ausbildung bedürfen.

Das ist notwendig

- a) sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Bildungsgerechtigkeit,
- b) als auch im Hinblick auf den Abdrängungseffekt,
- c) schließlich auch um des Vertrauens in unseren Staat willen, daß er jedem Jugendlichen das Recht auf Bildung gewährleistet.

Der Ausschuß sieht die Gefahr der Resignation bei einer einseitigen Belastung der Studenten aus Familien mit geringerem Einkommen durch Vollدارlehen. Deshalb sollten Modelle geprüft werden, nach denen eine gerechte Belastung mit Studienkosten bei allen, die die Hochschuleinrichtungen besuchen, erreicht wird, d. h. auch bei denjenigen, die zwar nicht Förderungsleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhalten, denen aber die hohen institutionellen Aufwendungen zugute kommen.

Darüber hinaus haben die Anhörungen ergeben, daß durch die vorgesehenen Regelungen des Artikels 15 vor allem einkommensschwache Familien in extrem hohem Maß belastet werden, und, daß zu einem wesentlichen Teil keine konkreten Einsparungen eintreten, sondern nur eine Kostenverlagerung zugunsten des Bundes, zulasten der Kommunen (BSHG).

Aus den vorgenannten Gründen lehnt der Ausschuß Jugend, Familie und Gesundheit den Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes ab.

8.6.

Statt dessen schlägt der Ausschuß vor, unter Einbeziehung aller Transferleistungen und aller steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten für Familien ein gerechtes Konzept des Familienlastenausgleichs zu entwickeln, das u. a. zum Ziel hat, die Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten zu erhalten.

9.

f) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

9.1.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat Artikel 13 und 14 sowie Artikel 37 Abs. 7 des Gesetzentwurfs am 12. und 26. November 1982 und am 2. Dezember 1982 beraten. Dabei hat er mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 13 Nr. 2 Buchstabe c entfällt.

9.2.

Zu dem allgemeinen Teil des Artikels 13 hat der Ausschuß ausgeführt:

I.

Der für das Wohngeldrecht zuständige Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat Artikel 13 und 14 sowie Artikel 37 Abs. 7 des vorliegenden Haushaltsbegleitgesetzes 1983 — Drucksache 9/2074 — in seiner 35. Sitzung am 12. November 1982, in seiner 37. Sitzung am 26. November 1982 und in seiner 39. Sitzung am 2. Dezember 1982 unter Berichterstattung von Abg. Frau Schmedt (Lenggerich) und Abg. Doss beraten. Er hat dabei auch die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 1. Dezember 1982 berücksichtigt, der mit Mehrheit empfiehlt, den Artikel 13 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, Artikel 13 mit der — einvernehmlich beschlossenen — Maßgabe anzunehmen, Nummer 2 Buchstabe c zu streichen. Artikel 14 und 37 Abs. 7 werden einvernehmlich zur Annahme empfohlen.

II.

Der Ausschuß sieht im Wohngeld übereinstimmend ein wichtiges und unverzichtbares Mittel zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Keine Einigkeit besteht jedoch in der Beurteilung der in Artikel 13 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Maßnahmen.

Die Ausschußmehrheit billigt diese Maßnahmen, da die Haushaltssituation in allen Bereichen zu Sparmaßnahmen zwingt. Die Wohngeldleistungen sind innerhalb der letzten beiden Jahre um 50 v. H. ge-

stiegen. Es geht im wesentlichen darum, diesen Anstieg auf den Betrag zu begrenzen, der bei der Verabschiedung der 5. Wohngeldnovelle als Folge der damals beschlossenen Verbesserungen geschätzt worden ist. Diese Begrenzung soll nicht durch lineare Kürzungen, sondern durch Strukturbereinigungen erreicht werden. Die individuelle Wohnkostenbelastung soll im Rahmen der unverändert fortgeltenden Höchstbeträge für die zuschußfähigen Wohnkosten auch in Zukunft sozial abgedeckt werden.

Die SPD-Fraktion hat im Ausschuß alle Maßnahmen, die zu einer Minderung der Wohngeldleistungen führen, abgelehnt. Zur Begründung hat sie darauf hingewiesen, der Wegfall oder die Kürzung von Freibeträgen und die Anrechnung von Renten bei der Ermittlung des Einkommens trafen einen Personenkreis, der zu den einkommensschwächsten gehöre. Die im Zuge der Mietrechtsänderung zu erwartenden Mietpreissteigerungen ließen eine Kürzung des Wohngelds als sozial nicht vertretbar erscheinen. Notwendige Einsparungen seien in anderen Bereichen wie z. B. bei der steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus möglich und sozial unschädlich. Die SPD-Fraktion hat den Antrag gestellt, dem federführenden Haushaltsausschuß diese Bedenken hinsichtlich der sozialen Auswirkungen der Änderungen des Wohngeldgesetzes mitzuteilen und zu empfehlen, der Haushaltsausschuß möge seine Aufmerksamkeit darauf richten, diese Auswirkungen verhindern zu helfen.

Die Ausschußmehrheit hat diesen Antrag mit dem Hinweis abgelehnt, daß der Gesetzentwurf bereits ausreichend daraufhin geprüft worden ist, ob die Strukturbereinigung in einer sozial verträglicheren Form möglich ist. Gerade um das Wohngeld als unverzichtbare Stütze der Politik der Koalition für mehr soziale Marktwirtschaft im Wohnungsbau zu erhalten, ist es notwendig, das Wohngeld auf lange Sicht finanzierbar zu machen.

III.

Bei den Strukturbereinigungen des Artikels 13 handelt es sich im wesentlichen um folgende Maßnahmen:

1. Wegfall der Doppelzählung Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. im Rahmen der Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8 Abs. 2 WoGG):

Im statistischen Durchschnitt haben Wohngeld empfangende Haushalte, zu denen Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. gehören, keine höheren, sondern sogar niedrigere Wohnkosten als die übrigen Haushalte mit Wohngeldbezug. Für eine pauschale Annahme höherer Kosten ist daher kein Raum.

Die SPD-Fraktion lehnt diese Maßnahme als Verschlechterung der finanziellen Situation der Schwerbehinderten ab.

2. Anrechnung der Grundrente Hinterbliebener als Einnahme zu ein Drittel (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 WoGG):

Die Hinterbliebenen-Grundrenten haben nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1963 (BVerfGE 17, 38) Unterhaltsfunktion und gehören deshalb an sich in vollem Umfang zu den wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einnahmen; sie sollen aber nur zu einem Drittel angerechnet werden, um zu starke Wohngeldkürzungen zu vermeiden.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion ist die Anrechnung von Grundrenten verfehlt, weil es sich hierbei um eine Entschädigung für Sonderopfer und nicht um Einkommen handele.

3. Der Freibetrag für Alleinerziehende wird nur noch erwerbstätigen und auszubildenden Alleinerziehenden und nur für zwei Kinder unter zwölf Jahren gewährt (§ 15 Abs. 2 WoGG):

Regelmäßig haben nur Alleinerziehende mit Kindern unter zwölf Jahren zusätzliche Belastungen, z. B. für Betreuungspersonen oder Tageskinderstätten, falls sie wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung vom Haushalt abwesend sein müssen.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion ist der Wegfall bzw. die Reduzierung des Freibetrags für Alleinerziehende familienpolitisch nicht zu verantworten. Gerade dieser Personenkreis sei finanziell besonders belastet.

4. Der Freibetrag für mitverdienende Kinder wird von 2 400 DM auf 1 800 DM gesenkt (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WoGG):

Solange Kinder zum Familienhaushalt gehören, werden ihre Wohnkosten im Rahmen des dem Haushalt gewährten Wohngeldes ebenfalls bezuschußt. Es ist daher angemessen, ihr Einkommen durch die Kürzung des Freibetrages stärker als bisher bei der Ermittlung des Wohngeldes zu berücksichtigen.

Die SPD-Fraktion lehnt diese Maßnahme mit der Begründung ab, mitverdienende Kinder steuerten in aller Regel nicht mit ihrem gesamten Einkommen zum gemeinsamen Haushalt der Eltern bei.

5. Der Freibetrag für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 v. H. wird von 1 500 DM auf 600 DM/Jahr gekürzt (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WoGG):

Die Kürzung erscheint insbesondere deshalb als gerechtfertigt, weil Schwerbehinderten ohnedies bereits zahlreiche Begünstigungen zustehen, deren Geldwert wohngeldrechtlich außer Betracht bleibt.

Nach Ansicht der SPD-Fraktion führt die Reduzierung dieses Freibetrags zu einer Verschlechterung der Situation der Schwerbehinderten, die nicht zu verantworten ist.

6. Systemumstellung auf vier pauschale Abzüge (6; 12,5; 20; 30 v. H.) in § 17 WoGG:

§ 17 WoGG gewährt pauschale Abzüge von den Einnahmen zum Ausgleich der Belastung aus Steuern vom Einkommen und Sozialversicherung. Die bisher z. T. überhöhten Pauschalen werden stärker an die tatsächliche durchschnittliche Belastung durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung angeglichen.

Nach Ansicht der SPD-Fraktion ist es nicht gerechtfertigt, durch eine Reduzierung des pauschalen Abzugs die Rentner zu belasten.

7. Wegfall des Wohngeldes für Bezieher von BAföG-Darlehen (§ 41 Abs. 3 WoGG):

Auch dem Bezieher von BAföG-Darlehen stehen nach den Maßstäben des BAföG „die für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel“ (vgl. § 1 BAföG) zur Verfügung, so daß zusätzliche Bezuschussung der Wohnkosten nach dem WoGG in diesen Fällen nicht geboten ist.

Die SPD-Fraktion lehnt diese Maßnahme als Verschlechterung der Lebenssituation der Studenten ab.

8. Wegfall von Bagatellbeträgen unter 20 DM in den Wohngeldtabellen:

Wohngeldbeträge unter 20 DM waren bisher mit vergleichsweise nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand zu bewilligen.

Die SPD-Fraktion begründet ihre Ablehnung mit dem Hinweis, auch sogenannte Bagatellbeträge könnten für besonders Bedürftige wichtig sein.

IV.

Der Ausschuß empfiehlt einvernehmlich die Streichung von Artikel 13 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs. Er betrachtet den Wohngeld- und Mietenbericht als eine so wichtige Orientierungshilfe für die Wohnungspolitik, daß eine Verlängerung des Berichtszeitraums von zwei auf vier Jahre nicht vertretbar erscheint. Für die Kontrolle über die Wirkung der Wohnungspolitik ist ein Bericht unabdingbar. Er kann nicht durch die bloße Vorlage statistischen Materials ersetzt werden.

9.3.

Zu den einzelnen Vorschriften ist mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe c die unveränderte Annahme empfohlen worden und auf die Einzelbegründung in dem Gesetzentwurf verwiesen. Bei Nummer 4 Buchstabe a ist davon auszugehen, daß nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist, wer halbtags außer Haus beschäftigt ist. Die Nummern 7, 8, 12, 15 Buchstaben b und c sind einvernehmlich angenommen worden.

9.4.

In einer weiteren Stellungnahme hatte der Ausschuß mitgeteilt, daß ihm durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ein Hinweis für die Auslegung des Begriffs „Baube-

ginn“ gegeben worden ist. Dieser Begriff sollte, weil er für die Stichtagsregelung bedeutsam ist, auf geeignete Weise — sei es im Gesetz oder im Bericht — näher definiert werden.

In dieser Mitteilung des Ministeriums wurde auf den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 5. Mai 1977 (vgl. BStBl 1977, Teil I, S. 246 ff.) verwiesen. In dessen Textziffern 138 und 125 sind Grundsätze aufgeführt, die auch zur Auslegung des „Beginns der Bauarbeiten“ in § 21 a Abs. 4 Satz 3 des Artikels 1 Nr. 6 des Entwurfs heranzuziehen sind.

10.

**g) Ausschuß für Bildung und Wissenschaft
(19. Ausschuß)**

10.1.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dem Haushaltsausschuß mitgeteilt, Artikel 15 (Bundesausbildungsförderungsrecht) in einer synoptisch dargestellten Fassung (vom Haushaltsausschuß übernommen), d. h. unter Berücksichtigung einiger klarstellender Textänderungen, die den Inhalt der Regelung nicht verändern, in der Fassung des Regierungsentwurfs zu beschließen. Dabei sollen die in Artikel 37 (Inkrafttreten) vorzunehmenden, in der Synopse dargestellten, redaktionellen Änderungen berücksichtigt werden.

10.2

Darüber hinaus hat der Ausschuß drei Entschließungsanträge beschlossen, die sich auf die Förderung von Familien mit nichtausreichendem Einkommen, auf die Überlegung, auf welche Weise die Ausbildungsförderung im Rahmen des Gesamtkonzepts der Bundesregierung für den Familienlastenausgleich verbessert werden kann, und wie bei der Ausbildungsförderung für Studenten eine einseitige Belastung der Studenten aus Familien mit geringerem Einkommen durch Vollدارlehen verhindert werden kann.

10.3

Zu dem allgemeinen Teil des Artikels 15 hat der Ausschuß dargestellt:

10.3.1.

Die vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP — in Kenntnisnahme der von der FDP vorgetragenen Bedenken und Vorschläge — und gegen die Stimmen der SPD beschlossene Fassung des Artikels 15 entspricht — abgesehen von klarstellenden, im besonderen Teil dieser Begründung erläuterten Änderungen, die den Inhalt der Regelung nicht berühren — dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Mehrheit stimmt der Neuregelung der Ausbildungs-

förderung — d. h. im wesentlichen der Streichung der Ausbildungsförderung für zu Hause wohnende Schüler und der Umstellung der Ausbildungsförderung für Studenten auf Darlehen — zu.

Vor die Frage gestellt, welcher Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und zur Wiederbelebung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes im Bereich der Bildungspolitik zu erbringen sei, haben CDU/CSU und FDP sich für bestimmte Prioritäten entschieden, durch die nach ihrer Auffassung die Zukunftschancen der jungen Generation in Bildung und Beruf gesichert werden:

- Vermeidung einer Verschärfung des Numerus clausus durch Erhöhung der Ausgaben für den Hochschulbau;
- Erweiterung der Programme für die berufliche Ausbildung behinderter und benachteiligter Jugendlicher;
- Wiederaufnahme der Förderung qualifizierter junger Wissenschaftler und Verstärkung der Forschungsförderung an den Hochschulen.

CDU/CSU und FDP weisen darauf hin, daß schon die alte Bundesregierung Finanzierungsprobleme in der Ausbildungsförderung öffentlich angesprochen habe. Ohne die jetzt vorgesehenen Änderungen stiegen die Kosten für die Ausbildungsförderung bei gleichbleibender Quote von Geförderten und einer der Preisentwicklung entsprechenden Anhebung der Bedarfssätze auf ca. 4,5 Mrd. DM im Jahre 1989; wolle man diese Summe allein für die Ausbildungsförderung aufbringen, so verweigere man damit der Jugend in den nächsten Jahren auf der anderen Seite die notwendigen Mittel für mehr Lehrstellen, mehr Studienplätze und bessere Berufschancen.

10.3.2.

CDU/CSU und FDP halten allerdings die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für den Familienlastenausgleich für erforderlich, in dessen Rahmen die Ausbildungsförderung bei gleichzeitigen Einsparungen in anderen Bereichen des Gesamtfamilienlastenausgleichs verbessert wird. Sie haben daher beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über verschiedene Modelle einer solchen Lösung vorzulegen.

CDU/CSU und FDP fordern die Bundesregierung ferner auf, in Verhandlungen mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß Familien mit nicht ausreichendem Einkommen bundeseinheitlich die notwendige Förderung erhalten, damit ihre Kinder den ihrer Begabung entsprechenden Schulabschluß erreichen können. Über die Ergebnisse dieser Verhandlungen soll die Bundesregierung dem Bundestag ebenfalls berichten.

Schließlich soll die Bundesregierung einen Bericht darüber vorlegen, wie bei der Studentenförderung eine einseitige Belastung der Studenten aus Familien mit geringerem Einkommen durch Vollدارle-

hen verhindert werden kann. Dabei sollen Modelle geprüft werden, nach denen eine gerechte Belastung aller, die Hochschuleinrichtungen besuchen, erreicht wird, also auch derjenigen, die zwar nicht Förderungsleistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts erhalten, denen aber die hohen, institutionellen Aufwendungen für die Hochschulen zugute kommen. Bei der Prüfung soll die Bundesregierung auch die Anregungen berücksichtigen, die in der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft vorgetragen worden sind (siehe dazu das Stenographische Protokoll der 38. Sitzung des Ausschusses und die in den Ausschußdrucksachen 42, 43, 44 und 45 zusammengefaßten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen).

Die SPD hat gegen den zweiten dieser Beschlüsse gestimmt; zum ersten und dritten hat sie sich der Stimme enthalten.

10.3.3.

Nicht die Zustimmung der Mehrheit hat folgender Antrag der SPD gefunden:

„Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes wird, soweit er die Studentenförderung betrifft, ganz aufgehoben, soweit er die Schülerförderung betrifft, durch einen neuen Artikel 15 ersetzt, der zum Ziel haben sollte, den § 21 BAföG so zu fassen, daß Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach § 7 d EStG, §§ 76, 78, 82 a, 82 i EStBW, §§ 14, 14 a, 14 b, 15 BLFG, §§ 7 e, 7 f EStG usw. nicht mehr im bisherigen Umfang für BAföG-Berechtigte möglich sind.“

Nach Auffassung der SPD ist die im Regierungsentwurf vorgesehene grundsätzliche Änderung der Ausbildungsförderung abzulehnen, da sie die — bei der Schaffung dieses Förderungssystems von allen politischen Kräften einmütig gewollte — Funktion der Ausbildungsförderung als einer sozialen Ausgleichsmaßnahme, die auch Kindern aus einkommensschwächeren Familien den Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen eröffne, aufhebe.

Der weitgehende Wegfall der Schülerförderung führe in vielen Fällen zu extremen Kürzungen des Familieneinkommens. Schüler, die bisher weiterführende Schulen besuchten, würden jetzt in das duale System der Berufsbildung abgedrängt, das zur Zeit und auch in den nächsten Jahren ohnehin der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen nicht gerecht werden könne. Konsequenz werde sein, daß vor allem leistungsschwächere Jugendliche erheblich schlechtere Chancen hätten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen; dies werde unweigerlich zu erhöhter Jugendarbeitslosigkeit führen. Die vorgesehene Härteregelung sei sowohl hinsichtlich der Höhe der Leistungen als auch wegen ihrer zeitlichen Begrenzung unzureichend. Besonders betroffen würden Mädchen aus Familien mit mehreren Kindern mit geringerem Einkommen, die in überdurchschnittlichem Umfang auf den Besuch weiterführender Schulen verzichten müßten. Abgeschnitten von der Förderung würden diejenigen, die den

inzwischen wesentlichsten Teil des Zweiten Bildungswegs, nämlich dessen berufsbildende Einrichtungen, besuchten. Für viele Familien werde auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entstehen, so daß den Ländern und Gemeinden ab Herbst 1983 zusätzliche finanzielle Lasten aufgebürdet würden.

Die Umstellung der Studentenförderung auf Voll-darlehen werde zu einer sehr hohen durchschnittlichen Verschuldung der Geförderten führen, während Kinder aus einkommensstärkeren Familien die Hochschuleinrichtungen beliebig lang in Anspruch nehmen könnten. Dies werde mit Sicherheit Eltern und Kinder einkommensschwächerer Familien von der Aufnahme eines Hochschulstudiums abschrecken. Diese einseitige Belastung von BAföG-Empfängern sei nicht begründbar.

Es sei einzuräumen, daß die Ausbildungsförderung in ihrer bisherigen Form angesichts veränderter wirtschaftlicher Bedingungen und der geburtenstarken Jahrgänge mittelfristig- und langfristig an Grenzen stoßen könne. Diesem Problem könne jedoch durch eine Vielzahl von Maßnahmen begegnet werden; unter allen Umständen aber müsse die Ausbildungsförderung in ihrem sozialen Kern erhalten bleiben. Für die langfristige Sicherung der Finanzierung der Ausbildungsförderung würden in dem Antrag Vorschläge gemacht (Änderung des im BAföG verwendeten Einkommensbegriffs mit dem Ziel einer Einschränkung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten; Beschleunigung der Einziehung der bisher schon gezahlten Darlehen; Verzicht auf die Einführung eines Kinderfreibetrages; Erzielung von Steuermehreinnahmen durch Verzicht auf die gemäß § 33 a EStG steuermindernde Voll-darlehensförderung).

Die für die Schülerförderung erforderliche Summe lasse sich auf diesem Wege unmittelbar bereitstellen. Eine Neugestaltung der Studentenförderung dagegen, die — wie alle Fraktionen übereinstimmend anstrebten — zu einer gerechten Aufteilung der Hochschulfinanzierungskosten auf alle führe, die Hochschuleinrichtungen besuchen, könne nicht in kurzer Zeit geschaffen werden. Die Umstellung der Studentenförderung sei auch nicht eilbedürftig, da sie nicht unmittelbar, sondern frühestens 1992 zu Mitteleinsparungen führe.

Bestätigt werde diese Auffassung durch die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung. Die vorgesehene Streichung des Schüler-BAföG sei auf einhellige Ablehnung gestoßen; auch gegen die Umstellung der Studentenförderung hätten sich nahezu alle Sachverständigen ausgesprochen.

10.3.4.

CDU/CSU und FDP haben diesen Antrag unter Hinweis auf die oben beschriebene Prioritätensetzung in der Bildungspolitik abgelehnt. Sie setzen sich jedoch dafür ein, daß verschiedene Überlegungen geprüft werden, die von den angehörten Sachverständigen vorgetragen wurden, um die Substanz

der Ausbildungsförderung bei veränderten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erhalten.

Die von der SPD genannten Alternativen zur Finanzierung der Ausbildungsförderung in ihrer bisherigen Form lassen sich nach Auffassung von CDU/CSU und FDP nicht realisieren. Eine Änderung der Rückzahlungsbedingungen zum Zwecke einer schnelleren Eintreibung der zur Zeit ausstehenden Darlehen stoße auf erheblich gewichtigere rechtliche Bedenken als die für nächsten Herbst vorgesehene und damit im voraus bekannte Umstellung der Förderungsart. Eine Neubestimmung des Einkommensbegriffs werde — wie schon bei den Beratungen über die 7. BAföG-Novelle — wieder auf große Schwierigkeiten stoßen.

10.4.

Zum besonderen Teil wurde ausgeführt:

Zu Artikel 15 (Bundesausbildungsförderungsrecht)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2 (§ 12 a BAföG)

Es wird klargestellt, daß auch die bisher geförderten Praktikanten und Schüler der Berufsaufbauschule in die Härteregelung einbezogen sind.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 2 BAföG)

Es wird klargestellt, daß auch Praktikanten und Schülern der Berufsaufbauschulen für den Monat August Ausbildungsförderung nicht geleistet wird.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 68 Abs. 2 a BAföG)

Es wird klargestellt, daß die beiden zu Nummer 2 genannten Personengruppen in die Übergangsregelung einbezogen sind.

Zu Artikel 37 (Inkrafttreten)

In den Absätzen 1, 10, 11 und 12 sind redaktionelle Änderungen der Inkrafttretensregelungen zu Artikel 15 vorzunehmen; dies führt zur Einfügung eines neuen Absatzes 13.

11.

h) Verteidigungsausschuß (12. Ausschuß)

Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. November 1982 beraten. Der Ausschuß ist lediglich von Artikel 18 (Reichsversicherungsordnung) des vorliegenden Gesetzentwurfs betroffen. Die beabsichtigten Änderungen des § 1385 Abs. 3 RVO sind unstrittig. Der Verteidigungsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

12.

i) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seinen Sitzungen am 24. November und 1. Dezember 1982 die die Landwirtschaft betreffenden Vorschriften des obigen Gesetzentwurfs beraten. Der Ausschuß hat den Vorschriften mit Mehrheit zugestimmt.

13.

j) Ausschuß für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 1. Dezember 1982 den Gesetzentwurf abschließend beraten und dem Haushaltsausschuß mitgeteilt, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

III. Beratungen im Haushaltsausschuß

14.

14.1.

Bei den abschließenden Beratungen im Haushaltsausschuß wurden zunächst die vorher genannten Entschließungen behandelt und einstimmig verabschiedet.

14.2.

Der Finanzausschuß hatte im Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a EStG) vorgeschlagen, daß die neue Einschränkung der Verlustabzugsmöglichkeit für solche Waffen nicht gelten soll, die bei einer gewerblichen Betriebsstätte in einem NATO-Staat oder in einem EG-Staat hergestellt oder geliefert werden. Eine entsprechende Änderung war in § 5 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen vorgesehen; hierzu war die Einfügung eines Artikels 4 a vorgesehen.

Der Haushaltsausschuß konnte von der Notwendigkeit dieser Änderung nicht überzeugt werden; erforderlichenfalls bleibt den Initiatoren die Möglichkeit einer besonderen Gesetzesvorlage.

14.3.

Der Finanzausschuß hatte die Aufnahme eines Artikels 1 a zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vorgeschlagen. Dadurch sollten Liquiditätsnachteile vermieden werden, die nach bisherigem Recht insbesondere bei Vorabauschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen durch die Herstellung der Ausschüttungsbelastung eintreten können. Um die nachteiligen Wirkungen voll zu beseitigen

gen, sollten die geänderten Vorschriften auf Antrag von der Einführung des neuen Körperschaftsteuersystems ab 1977 rückwirkend anzuwenden sein.

Der Haushaltsausschuß konnte Widersprüche in den Steuerausfallschätzungen des Bundesministeriums der Finanzen und einzelner Bundesländer, die sehr weit auseinanderlagen, nicht sofort klären und hat die Aufnahme des neuen Artikels wegen des damit verbundenen Haushaltsrisikos abgelehnt.

14.4.

Wegen der Herabsetzung der Verzinsung für Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbahn gegen den Bund ist das Einfügen eines Artikels 7 a beantragt worden. Dieser Artikel ist im Ausschuß einvernehmlich angenommen worden.

14.5.

Zu Artikel 8 (Investitionshilfegesetz) beantragte die SPD Ablehnung dieses Artikels. Er würde nämlich zu mehr Bürokratie führen und außerdem sei die Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt. Statt dessen sollte dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabengesetz) in der Drucksache 9/2016 zugestimmt werden.

Der Antrag der SPD fand im Ausschuß keine Mehrheit.

14.6.

Zu Artikel 10 hatte die SPD Ablehnung des Vorschlags beantragt. Die bisher nicht in der Regierungsvorlage vorgesehene Verkoppelung der jährlichen Anpassung der Sozialhilfe-Regelsätze an die

Beamtenversorgung wurde dabei scharf kritisiert und abgelehnt. Die dabei abgegebene Erklärung der Bundesregierung, auf Wunsch einer Ländermehrheit und aus dem Zwang zum Sparen zu dieser gesetzlichen Vorausregelung verpflichtet zu sein, wurde von der SPD nicht anerkannt und zurückgewiesen.

14.7.

Zu dem Artikel 13 (Wohngeldgesetz) beschloß der Ausschuß gegen die Stimmen der SPD einige Änderungen, weil die Auffassung vertreten wurde, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene teilweise Anrechnung der Hinterbliebenen-Grundrente entfallen soll. Der Ausschuß meint, daß Einsparungen durch den Wegfall der Freibeträge für mitverdienende Kinder und für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 80 v. H. erreicht werden können. Der Wegfall des Freibetrages für mitverdienende Kinder ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß grundsätzlich die dem Haushalt zur Verfügung stehenden Einnahmen zur Bestreitung der Wohnkosten einzusetzen sind, bevor staatliche Hilfen in Anspruch genommen werden. Bei den Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 80 v. H. besteht kein besonderer Wohnbedarf. Der Freibetrag für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 und mehr v. H. in Höhe von 2 400 DM/Jahr bleibt unberührt.

IV. Finanzielles Ergebnis der Ausschußberatungen

15.

Das finanzielle Ergebnis der Ausschußberatung ergibt sich aus der nachstehend aufgeführten Tabelle (Anlage).

Bonn, den 9. Dezember 1982

Wieczorek (Duisburg)

Hoppe

Carstens (Emstek)

Berichterstatter

Finanzielles Ergebnis der Ausschlußberatungen

Auf Grund der Ausschlußberatungen ergibt sich für den Bundeshaushalt 1983 eine zusätzliche Entlastung von 162 Mio. DM (Artikel 7 a)

	Haushaltent- bzw. -belastung (-) in Mio. DM			
	1983			
	insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1. Entlastungsvolumen gemäß Regierungsvorlage	17 819	12 032	3 965	1 822
2. Veränderungen auf Grund der Beschlüsse des Haushalts- ausschusses:				
Artikel 6 a *)				
— Krankenhausfinanzierung	—	— 50	50	—
Artikel 7 a				
— Rückführung der Verzinsung von Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank von 3 v. H. auf 1 v. H.	162	162	—	—
Zu Artikel 10				
— Hinausschieben des Anpassungstermins auch für andere Leistungen im Bereich der Sozialhilfe	15	—	—	15
Zu Artikel 17 bis 35 *)				
— keine Einschränkung der Aufstiegsfortbildung	— 60	— 60	—	—
— Verlängerung der Kurzarbeitergeldregelung im Bereich der Stahlindustrie (Saldo: Einsparungen beim Alg sind gegengerechnet)	—	—	—	—
— Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang der Sprach- förderungsverordnung	— 100	— 100	—	—
3. Neues Entlastungsvolumen	17 836	11 984	4 015	1 837
davon				
Einnahmen	1 870	— 927	2 277	520
Ausgaben	15 966	12 911	1 738	1 317

*) Nur Änderungen im Begleitgesetz ohne Auswirkung auf die Ansätze des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 1983 (zum Teil Umsetzung aus Haushaltsverfahren in das Begleitgesetz oder Regelung durch Rechtsverordnung oder Haushaltsverfahren anstelle einer Regelung im Begleitgesetz)

